

# Die Erhebung der Wallfahrtskirche Maria Plain zur *Basilica Minor*

## Kirchenrechtliche Erwägungen

Von Johann Hirnsperger

### Allgemeines

Papst Pius XII. (1939–1958) erhob mit Apostolischem Schreiben vom 22. September 1951<sup>1</sup> die Wallfahrtskirche Maria Plain<sup>2</sup> zur *Basilica Minor*. Sie ist die einzige Kirche in der Erzdiözese Salzburg, der diese Auszeichnung bis jetzt zuerkannt wurde und nimmt insofern eine Sonderstellung unter den Gotteshäusern des Erzbistums ein. Die folgenden kanonistischen Ausführungen wollen nach einleitenden Vorbemerkungen die aktuellen Rechtsnormen, mit denen das allgemeine Kirchenrecht die Rechtsfigur der *Basilica Minor* umschreibt, darstellen und im zweiten Teil die Gewährung dieses Titels für Maria Plain an Hand von bisher noch nicht bearbeitetem Archivmaterial beleuchten.

Im liturgisch-kanonistischen Sprachgebrauch ist »Basilica« ein Titel, der bestimmten Kirchen gewohnheitsrechtlich oder durch päpstliche Verleihung zukommt und ihnen aufgrund der damit verbundenen Ehrenrechte eine Vorrangstellung vor anderen Gotteshäusern einräumt. Man unterscheidet *Basilicae Majoeres* (Höhere Basiliken) von *Basilicae Minores* (Niedere Basiliken)<sup>3</sup>.

Höhere Basiliken sind die fünf Hauptkirchen Roms: St. Johann im Lateran, St. Peter im Vatikan, St. Paul vor den Mauern, St. Lorenz außerhalb der Mauern<sup>4</sup> und Groß-Marien (Maria Maggiore), auch »Basilica Liberiana« genannt<sup>5</sup>. Sie tragen die Bezeichnung »Patriarchalbasiliken«, weil sie den lateinischen Patriarchen der römisch-katholischen Kirche zugeschrieben werden. Die Lateranbasilika ist die eigentliche Kathedrale des Papstes und nimmt als *mater et caput omnium ecclesiarum* den ersten Rang unter allen Kirchen der Welt ein. Sie trägt deshalb auch die Bezeichnung »Archibasilika«. Außerhalb Roms stehen nur die zwei Hauptkirchen in Assisi, nämlich die Doppelkirche des hl. Franziskus<sup>6</sup> und die Kirche S. Maria degli Angeli (Portiunkula)<sup>7</sup>, im Rang von Höheren Basiliken. Den Patriarchalkirchen stehen besondere Vorrechte zu, vor allem der Vollzug der Liturgie nach speziellen zeremoniellen Vorschriften und die Bestimmung des Hauptaltars als Papstaltar, an dem nur der Hl. Vater die hl. Messe zelebrieren darf, sofern nicht Ausnahmeregelungen bestehen bzw. Sonderindulte dies auch anderen Priestern erlauben<sup>8</sup>. Aufgrund be-

deutender Ablaßprivilegien und sonstiger geistlicher Sonderrechte werden die römischen Patriarchalkirchen vor allem in den »Heiligen Jahren« von zahlreichen Pilgern besucht und bilden als herausragende Stätten der Gnade Zentren des religiösen Lebens und der Glaubenserneuerung. Abgesehen von St. Lorenz haben die Höheren Basiliken eine »Heilige Pforte«, die zu Beginn des Jubeljahrs feierlich geöffnet wird.

Niedere Basiliken besitzen gewisse Privilegien der Höheren Basiliken und weitere Vorrechte. Die Päpste verliehen diese Auszeichnung seit der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts, wobei zunächst eine sehr restriktive Praxis vorherrschte, so daß lange Zeit die Hauptkirchen Roms<sup>9</sup> die einzigen *Basilicae Minores* waren. Erst seit der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts erhielten verstärkt berühmte Gotteshäuser auch außerhalb Roms und Italiens den Basilika-Titel, wie z. B. die Kirchen in Loreto und Valle di Pompei oder die Wallfahrtskirchen in Lourdes, Vierzehnheiligen bei Bamberg oder Marienthal im Elsaß. Seit Beginn des 20. Jahrhunderts gewährten die Päpste die Auszeichnung sehr häufig, so daß die Zahl der *Basilicae Minores* weltweit stark angewachsen ist und sich laufend vergrößert. In Österreich wurden z. B. folgende Kirchen ausgezeichnet: die Wallfahrtskirche Mariazell im Jahr 1907<sup>10</sup>, die Dominikanerkirche Maria Rotunda in Wien 1927<sup>11</sup>, die Abteikirche Seckau 1930<sup>12</sup> und die Stiftskirche Klosterneuburg 1936<sup>13</sup>. Einschränkungen auf bestimmte Kirchengebiete fielen mehr und mehr weg, so daß gegenwärtig in allen Erdteilen *Basilicae Minores* bestehen, wobei Gotteshäuser, die in Europa liegen, nach wie vor auffallend zahlreich vertreten sind<sup>14</sup>. Dies dürfte vor allem damit zusammenhängen, daß sich in den europäischen Kirchengebieten sehr viele Kirchen befinden, die aufgrund der Größe, des Alters und der künstlerisch hochwertigen Ausstattung die einschlägigen Kriterien für die Titelverleihung erfüllen können. Die Apostolischen Schreiben, durch die der Papst Kirchen zu *Basilicae Minores* erhebt, werden regelmäßig in den »Acta Apostolicae Sedis« veröffentlicht und damit amtlich für die ganze Weltkirche bekanntgemacht. Diese Publikationsform ist deshalb angemessen, weil die Kirche damit deutlich zum Ausdruck bringt, daß ihre primäre Aufgabe darin besteht, das Lob und die Anbetung Gottes zu fördern und der Heiligung der Menschen zu dienen<sup>15</sup>. Die Errichtung von *Basilicae Minores* dient beiden Zielen in einer ganz spezifischen Weise<sup>16</sup>.

## Die *Basilica Minor* und das aktuelle allgemeine Kirchenrecht

### Die Erfordernisse für die Erhebung

Die Ritenkongregation, die innerhalb der Römischen Kurie bis 1968 für die Bearbeitung der Angelegenheiten der *Basilicae Minores* zuständig war<sup>17</sup>, faßt im Dekret vom 6. Juni 1968 die gegenwärtig geltenden Bestimmungen für die Titelverleihung zusammen<sup>18</sup>. Dabei werden die bis dahin bestehende diffuse Rechtslage bereinigt, einschlägige traditionelle Rechtsgrundsätze<sup>19</sup> in wesentlichen Bestimmungen übernommen und zugleich weitreichende Anpassungen an die Lehre des II. Vatikanischen Konzils (1962–1965) durchgeführt, so daß das Recht der *Basilica Minor* nunmehr eine deutliche konziliare Prägung aufweist. Die Aufgaben der *Basilicae Minores* im Hinblick auf die Durchführung der Liturgiereform sind eindeutig festgelegt und ihre Verbindung mit der Kathedra Petri deutlicher als früher herausgestellt und enger gestaltet, so daß diese Kirchen spezifische Funktionen im Dienst des päpstlichen Lehramts wahrnehmen<sup>20</sup>.

Die Ritenkongregation benennt im Dekret vom 6. Juni 1968 in Nummer 1 bis 4 die Bedingungen, die erfüllt sein müssen, damit eine Kirche den Basilika-Titel erhalten kann<sup>21</sup>: Die Kirche muß von hinreichender Größe (Weite) sein, durch künstlerische Gestaltung hervorstechen und den liturgischen Bestimmungen ganz entsprechen. Eine kleine oder künstlerisch wertlose Kirche kann daher nicht Basilika werden. Das Kriterium des Alters, das früher sehr großes Gewicht hatte, wird nicht mehr erwähnt. Das Gotteshaus muß entsprechend den einschlägigen liturgischen Normen geweiht sein und sich außerdem in der Diözese einer gewissen Berühmtheit erfreuen, z. B. weil der Leib oder eine ausgezeichnete Reliquie<sup>22</sup> eines kanonisierten Heiligen darin aufbewahrt, ein berühmtes Bild besonders verehrt wird oder weil das Gotteshaus in engem Konnex mit einem diözesangeschichtlich bedeutsamen Ereignis steht. Diese Erfordernisse bildeten schon vor 1968 grundlegende Kriterien für die Erhebung zur Basilika<sup>23</sup>. Von einer Kirche, die Basilika werden will, muß ferner eine gewisse Ausstrahlung auf das religiöse und seelsorgliche Leben ausgehen: Im einzelnen wird gefordert, daß die hl. Liturgie und besonders die hl. Eucharistie in jeder Weise würdig gefeiert werden und sie anderen Kirchen als Vorbild dienen, was die Beobachtung der liturgischen Vorschriften und die aktive Teilnahme des Volks betrifft. In der Kirche soll eine *Schola Cantorum*<sup>24</sup> bestehen und jemand vorhanden sein, der die Teilnahme des Volks führen und unterstützen kann<sup>25</sup>. Insgesamt soll die Kirche also eine herausragende Rolle spielen, was das Studium, die Aneignung und praktische Umsetzung der im Zuge der Liturgiereform nach dem II. Vatikanum erlassenen gottesdienstlichen Normen und Vorschriften angeht. Außerdem muß eine genügen-

de Anzahl von Priestern und Beichtvätern an der Kirche zur Verfügung stehen, so daß sie auch im Bußwesen einen besonderen Stellenwert hat (vgl. c. 986 § 1 CIC). Schließlich wird gefordert, daß der Predigtendienst häufig ausgeübt wird, nicht nur an den Festtagen. Zu denken ist etwa an die in c. 767 § 3 CIC empfohlenen Homilien bei Wochentagsmessen, besonders in der Advents- und der österlichen Bußzeit. Bereits im früheren Recht war als eine Hauptbedingung verlangt, daß in Kirchen, die eine *Basilica Minor* werden wollten, die Liturgie in sehr feierlicher und vorbildhafter Weise gestaltet wurde. Die von der postkonziliaren Liturgiereform ausgelösten Impulse haben das Recht der *Basilica Minor* insofern überformt, als diese Kirchen bei aller Beachtung der anderen Kriterien verstärkt als Zentren gesehen werden, von denen Anstöße hinsichtlich der praktischen Umsetzung und geistlichen Erschließung der erneuerten Liturgie in den jeweiligen Teilkirchen ausgehen sollen<sup>26</sup>.

### Die Rechtsfolgen der Erhebung

Bei den Rechtswirkungen der Erhebung zur *Basilica Minor* sind Verpflichtungen und Begünstigungen zu unterscheiden. Die Ritenkongregation zählt die Verpflichtungen im Dekret vom 6. Juni 1968 in Nummer 5 bis 9 auf<sup>27</sup>. An erster Stelle nennt sie die Förderung der religiösen Unterweisung der Gläubigen, wobei an die Abhaltung von speziellen Glaubenskursen und besondere Angebote für die religiöse Weiterbildung gedacht ist. Die Kirche ist von Christus verpflichtet und bevollmächtigt, das Wort Gottes zu verkünden (vgl. u. a. c. 747 § 1 CIC). Dem entspricht das im c. 213 CIC formulierte Grundrecht der Gläubigen, Hilfe von den Seelsorgern aus den geistlichen Gütern der Kirche, besonders dem Wort Gottes und den Sakramenten, zu erhalten. Die *Basilicae Minores* sollen Stätten sein, wo die Kirche versucht, dem Auftrag Christi und dem Recht der Gläubigen auf Erhalt der geistlichen Güter in einer Weise zu entsprechen, wie es in anderen Gotteshäusern im allgemeinen nicht möglich ist. An zweiter Stelle müssen die *Basilicae Minores* heilige Orte sein, wo man die vom Papst ausgehenden Dokumente studiert bzw. bekanntmacht und dadurch daran mitwirkt, daß die Stimme des höchsten Lehrers der Kirche gehört wird und die päpstlichen Lehräußerungen die Adressaten erreichen. Die in der postkonziliaren Rechtsentwicklung grundgelegte engere Verbindung mit dem Apostolischen Stuhl wird auch im gottesdienstlichen Aufgabenkreis greifbar: Die Feste am 22. Februar (Kathedra Petri) und am 29. Juni (hl. Apostel Petrus und hl. Paulus) sowie der Jahrtag der Erhöhung des Papstes (Exaltatio Summi Pontificis<sup>28</sup>) sind mit besonderer Feierlichkeit zu begehen. Vor allem an den Festtagen soll die eine oder andere hl. Messe, sei es mit oder ohne Gesang, in der Kirchensprache Latein zelebriert werden. Der Gregorianische Choral und die polyphone Kirchenmusik sind in gleicher Weise

umsichtig zu pflegen<sup>29</sup>. An der Stirnseite der Basilika sind die Insignien des Papstes oder des Apostolischen Stuhls anzubringen. Erstere meint das Papstwappen, wie es in jedem *Annuario Pontificio* abgebildet ist; das Abzeichen des Apostolischen Stuhls ist die Tiara mit den gekreuzten Schlüsseln.

Bezüglich der Vorrechte und Begünstigungen, die mit dem Titel einer *Basilica Minor* verbunden sind, legt die Ritenkongregation im Dekret vom 6. Juni 1968 in den Nummern 10 bis 13 folgendes fest<sup>30</sup>: An erster Stelle werden Ablassprivilegien genannt, so daß den Gläubigen zusätzliche Möglichkeiten zur Heiligung und Läuterung angeboten werden. Im Ablass gewährt die Kirche den Nachlaß zeitlicher Strafen vor Gott für Sünden, deren Schuld bereits getilgt ist, indem sie im Dienst an der Erlösung den Schatz der Sühneleistungen Christi und der Heiligen den Menschen zuwendet (vgl. c. 992 CIC). Die Gläubigen können unter den gewöhnlichen Bedingungen (sakramentale Beichte, eucharistische Kommunion, Gebet auf Meinung des Heiligen Vaters) den vollkommenen Ablass gewinnen, wenn sie an den folgenden Tagen die Basilika in frommer Gesinnung besuchen und dort das »Vater Unser« beten und das Glaubensbekenntnis<sup>31</sup> sprechen: am 29. Juni (Fest der hll. Apostel Petrus und Paulus); am Titularfest der Basilika; am 2. August (Portiunkula-Ablass) und an einem frei gewählten Tag im Jahr. Das Titularfest ist jener Tag, an dem das Geheimnis oder die Person liturgisch gefeiert wird, nach dem bzw. nach der die Kirche benannt ist<sup>32</sup>. Die Wallfahrtskirche Maria Plain ist dem Geheimnis der Aufnahme Mariens in den Himmel geweiht. Das Titularfest wird daher am 15. August begangen. Nach allgemeinem Kirchenrecht kann ein vollkommener Ablass in der Pfarrkirche nur zweimal im Jahr, und zwar am Titelfest der Kirche und zu Portiunkula am 2. August gewonnen werden, darüber hinaus in jeder Kirche für die Verstorbenen am 2. November (Allerseelen)<sup>33</sup>. Außer den Ablassprivilegien besteht ein weiteres Vorrecht darin, daß das *Credo* bei allen hl. Messen gebetet werden darf, an denen Wallfahrer oder sehr viele Gläubige teilnehmen. Dadurch kommt zum Ausdruck, daß die Basilika eine Gottesdienststätte ist, wo sich die Gemeinde der Gläubigen zum Glauben der römisch-katholischen Kirche bekennt, indem sie jene Kurzformel spricht, in der die bedeutendsten Glaubenswahrheiten zusammengefaßt sind, und dadurch die Gemeinschaft im Glauben mit der römischen Kirche und dem Hl. Vater bekundet. Das päpstliche Abzeichen darf auf Fahnen, gottesdienstlichen Geräten und dem Siegel der *Basilica Minor* angebracht werden. Der Rektor der Basilika ist befugt, eine besonders gestaltete Mozetta über dem Rochett zu tragen. Das früher bestehende Vorrecht auf Verwendung von *Conopaeum*, *Tinnabulum* und *Cappa magna* wird nicht mehr erwähnt<sup>34</sup>. Das *Conopaeum*<sup>35</sup>, auf italienisch »Padiglione« genannt, war ein zeltartiger, nach dem römischen Wappen gestalteter Schirm, der bei Prozessionen

de Anzahl von Priestern und Beichtvätern an der Kirche zur Verfügung stehen, so daß sie auch im Bußwesen einen besonderen Stellenwert hat (vgl. c. 986 § 1 CIC). Schließlich wird gefordert, daß der Predigtendienst häufig ausgeübt wird, nicht nur an den Festtagen. Zu denken ist etwa an die in c. 767 § 3 CIC empfohlenen Homilien bei Wochentagsmessen, besonders in der Advents- und der österlichen Bußzeit. Bereits im früheren Recht war als eine Hauptbedingung verlangt, daß in Kirchen, die eine *Basilica Minor* werden wollten, die Liturgie in sehr feierlicher und vorbildhafter Weise gestaltet wurde. Die von der postkonziliaren Liturgiereform ausgelösten Impulse haben das Recht der *Basilica Minor* insofern überformt, als diese Kirchen bei aller Beachtung der anderen Kriterien verstärkt als Zentren gesehen werden, von denen Anstöße hinsichtlich der praktischen Umsetzung und geistlichen Erschließung der erneuerten Liturgie in den jeweiligen Teilkirchen ausgehen sollen<sup>26</sup>.

### Die Rechtsfolgen der Erhebung

Bei den Rechtswirkungen der Erhebung zur *Basilica Minor* sind Verpflichtungen und Begünstigungen zu unterscheiden. Die Ritenkongregation zählt die Verpflichtungen im Dekret vom 6. Juni 1968 in Nummer 5 bis 9 auf<sup>27</sup>. An erster Stelle nennt sie die Förderung der religiösen Unterweisung der Gläubigen, wobei an die Abhaltung von speziellen Glaubenskursen und besondere Angebote für die religiöse Weiterbildung gedacht ist. Die Kirche ist von Christus verpflichtet und bevollmächtigt, das Wort Gottes zu verkünden (vgl. u. a. c. 747 § 1 CIC). Dem entspricht das im c. 213 CIC formulierte Grundrecht der Gläubigen, Hilfe von den Seelsorgern aus den geistlichen Gütern der Kirche, besonders dem Wort Gottes und den Sakramenten, zu erhalten. Die *Basilicae Minores* sollen Stätten sein, wo die Kirche versucht, dem Auftrag Christi und dem Recht der Gläubigen auf Erhalt der geistlichen Güter in einer Weise zu entsprechen, wie es in anderen Gotteshäusern im allgemeinen nicht möglich ist. An zweiter Stelle müssen die *Basilicae Minores* heilige Orte sein, wo man die vom Papst ausgehenden Dokumente studiert bzw. bekanntmacht und dadurch daran mitwirkt, daß die Stimme des höchsten Lehrers der Kirche gehört wird und die päpstlichen Lehräußerungen die Adressaten erreichen. Die in der postkonziliaren Rechtsentwicklung grundlegende engere Verbindung mit dem Apostolischen Stuhl wird auch im gottesdienstlichen Aufgabenkreis greifbar: Die Feste am 22. Februar (Kathedra Petri) und am 29. Juni (hl. Apostel Petrus und hl. Paulus) sowie der Jahrtag der Erhöhung des Papstes (Exaltatio Summi Pontificis<sup>28</sup>) sind mit besonderer Feierlichkeit zu begehen. Vor allem an den Festtagen soll die eine oder andere hl. Messe, sei es mit oder ohne Gesang, in der Kirchensprache Latein zelebriert werden. Der Gregorianische Choral und die polyphone Kirchenmusik sind in gleicher Weise

umsichtig zu pflegen<sup>29</sup>. An der Stirnseite der Basilika sind die Insignien des Papstes oder des Apostolischen Stuhls anzubringen. Erstere meint das Papstwappen, wie es in jedem *Annuario Pontificio* abgebildet ist; das Abzeichen des Apostolischen Stuhls ist die Tiara mit den gekreuzten Schlüssel.

Bezüglich der Vorrechte und Begünstigungen, die mit dem Titel einer *Basilica Minor* verbunden sind, legt die Ritenkongregation im Dekret vom 6. Juni 1968 in den Nummern 10 bis 13 folgendes fest<sup>30</sup>: An erster Stelle werden Ablassprivilegien genannt, so daß den Gläubigen zusätzliche Möglichkeiten zur Heiligung und Läuterung angeboten werden. Im Ablass gewährt die Kirche den Nachlaß zeitlicher Strafen vor Gott für Sünden, deren Schuld bereits getilgt ist, indem sie im Dienst an der Erlösung den Schatz der Sühneleistungen Christi und der Heiligen den Menschen zuwendet (vgl. c. 992 CIC). Die Gläubigen können unter den gewöhnlichen Bedingungen (sakramentale Beichte, eucharistische Kommunion, Gebet auf Meinung des Heiligen Vaters) den vollkommenen Ablass gewinnen, wenn sie an den folgenden Tagen die Basilika in frommer Gesinnung besuchen und dort das »Vater Unser« beten und das Glaubensbekenntnis<sup>31</sup> sprechen: am 29. Juni (Fest der hl. Apostel Petrus und Paulus); am Titularfest der Basilika; am 2. August (Portiunkula-Ablass) und an einem frei gewählten Tag im Jahr. Das Titularfest ist jener Tag, an dem das Geheimnis oder die Person liturgisch gefeiert wird, nach dem bzw. nach der die Kirche benannt ist<sup>32</sup>. Die Wallfahrtskirche Maria Plain ist dem Geheimnis der Aufnahme Mariens in den Himmel geweiht. Das Titularfest wird daher am 15. August begangen. Nach allgemeinem Kirchenrecht kann ein vollkommener Ablass in der Pfarrkirche nur zweimal im Jahr, und zwar am Titelfest der Kirche und zu Portiunkula am 2. August gewonnen werden, darüber hinaus in jeder Kirche für die Verstorbenen am 2. November (Allerseelen)<sup>33</sup>. Außer den Ablassprivilegien besteht ein weiteres Vorrecht darin, daß das *Credo* bei allen hl. Messen gebetet werden darf, an denen Wallfahrer oder sehr viele Gläubige teilnehmen. Dadurch kommt zum Ausdruck, daß die Basilika eine Gottesdienststätte ist, wo sich die Gemeinde der Gläubigen zum Glauben der römisch-katholischen Kirche bekennt, indem sie jene Kurzformel spricht, in der die bedeutendsten Glaubenswahrheiten zusammengefaßt sind, und dadurch die Gemeinschaft im Glauben mit der römischen Kirche und dem Hl. Vater bekundet. Das päpstliche Abzeichen darf auf Fahnen, gottesdienstlichen Geräten und dem Siegel der *Basilica Minor* angebracht werden. Der Rektor der Basilika ist befugt, eine besonders gestaltete Mozetta über dem Rochett zu tragen. Das früher bestehende Vorrecht auf Verwendung von *Conopaeum*, *Tintinnabulum* und *Cappa magna* wird nicht mehr erwähnt<sup>34</sup>. Das *Conopaeum*<sup>35</sup>, auf italienisch »Padiglione« genannt, war ein zeltartiger, nach dem römischen Wappen gestalteter Schirm, der bei Prozessionen

de Rechtsfolgen hat, so daß die Überprüfung der Bedingungen für die Zuerkennung des Titels nur mehr reine Formsache sein dürfte<sup>40</sup>.

Der Papst wählt bei Erhebungen von Kirchen zu *Basilicae Minores* in der Regel die Form der *Litterae Apostolicae*<sup>41</sup>, also des päpstlichen Schreibens, wie insgesamt in Dingen, die den Gottesdienst betreffen, das Genus der *Litterae Apostolicae* bevorzugt gebraucht wird, z. B. bei Seligsprechungen, Bestimmung eines Diözesanpatrons, Gewährung von Ablässen<sup>42</sup>. Diese Schreiben haben den Papst zum Urheber, tragen deshalb als Überschrift den Namen des Papstes, sind im Wir-Stil und in Latein, der Sprache der Kirche, abgefaßt. Inhaltlich sind bei der Gewährung des Basilika-Titels zumeist wenigstens folgende Elemente anzutreffen: Kurzbeschreibung des Gotteshauses mit Angabe der Diözese, in der es liegt; Bericht über die Beantragung der Auszeichnung; Stellungnahme der zuständigen Kurialstelle; päpstlicher Verleihungsakt. In der Schlußformel werden in der Regel Ort und Datum der Ausstellung angegeben und gesagt, daß die Ausfertigung »unter dem Fischerring« (*sub anulo Piscatoris*) geschieht. Der Fischerring ist ein Amtszeichen des Papstes. Das päpstliche Siegel wird den *Litterae Apostolicae* zur Beurkundung der Echtheit beige-drückt. Der Kardinalstaatssekretär ist für die Unterzeichnung zuständig.

Vom Rechtsakt der Verleihung des Basilika-Titels, der im Apostolischen Schreiben dokumentiert wird, ist die Durchführung der Erhebung zu unterscheiden. Sie geschieht meist im Rahmen eines feierlichen Gottesdienstes in der betreffenden Kirche.

## Die Bittgesuche von Fürsterzbischof Dr. Andreas Rohracher – Die Gewährung des Titels der *Basilica Minor* für Maria Plain

### Der erste Antrag des Salzburger Oberhirten

Der erste Antrag, mit dem Fürsterzbischof Dr. Andreas Rohracher<sup>43</sup> als zuständiger Ortsordinarius Papst Pius XII. um die Erhebung der Wallfahrtskirche Maria Plain zur *Basilica Minor* ersucht, datiert vom 25. April 1951. Als Ort der Antragsabfassung ist Salzburg genannt<sup>44</sup>. Der Schriftsatz ist in einem stilistisch sehr niveaувollen Latein gehalten und umfaßt insgesamt 102 mit Schreibmaschine geschriebene Seiten. P. Dr. Anselm Schwab OSB, ein philologisch entsprechend gebildeter Benediktinermönch aus der Erzabtei St. Peter, der von 1948 bis 1983 Superior in Maria Plain war, erstellte die Vorlage dazu<sup>45</sup>. Wie Rohracher an mehreren Stellen im Antrag festhält, geht er davon aus, daß die Auszeichnung Maria Plains die Verehrung der Gottesmutter bei den Gläubigen fördern und dadurch zur Erneuerung des christlichen Glaubens insgesamt beitragen würde<sup>46</sup>. Dies



entsprach ganz den seelsorglichen Intentionen des Erzbischofs, der nicht nur in der eigenen Spiritualität marianisch geprägt war, sondern auch die Förderung der Marienverehrung von Anfang des Wirkens in Salzburg an als eine vordringliche Aufgabe betrachtete und wahrnahm<sup>47</sup>. Pius XII., der von Jugend auf ein inniger Marienverehrer war und ein besonderes Nahverhältnis zu Fatima hatte, bekundete bei zahlreichen Gelegenheiten seine tiefe Marienfrömmigkeit. Er »ging als der marianische Papst in die Kirchengeschichte ein«<sup>48</sup>. Viele der von ihm veröffentlichten Dokumente galten der Entfaltung und Vertiefung der katholischen Marienlehre<sup>49</sup>. Während seines Pontifikats waren bereits mehrere Kirchen in Österreich und angrenzenden Kirchengebieten zu *Basilicae Minores* erhoben worden, z. B. die Wallfahrtskirche Maria Taferl in der Diözese St. Pölten 1947<sup>50</sup>, die Pfarrkirche Maria-Treu in Wien 1949<sup>51</sup>, die Bischofskirche in Brixen 1950<sup>52</sup> und 1951 die Wallfahrtskirche Maria von der Immerwährenden Hilfe in Attnang-Puchheim, Diözese Linz<sup>53</sup>. Rohrer, der zudem enge persönliche Kontakte zum Papst hatte, konnte daher davon ausgehen, daß die Voraussetzungen für die Eingabe um Gewährung des Basilika-Titels an Maria Plain günstig waren.

Der Erzbischof begründet den Antrag, der direkt an den Papst gerichtet ist, sehr ausführlich und untergliedert seine Argumente in zehn Abschnitte.

Der erste trägt die Überschrift *Templum antiquitate praeclarum est*<sup>54</sup>. Er dient dem Nachweis, daß die Plainkirche die hinsichtlich des Alters an die *Basilica Minor* zu stellenden Anforderungen erfüllt. Der Erzbischof beschränkt sich keineswegs auf die Baugeschichte, sondern befaßt sich zunächst mit Aussehen und Herkunft des Gnadenbildes »Maria Trost«, das der Salzburger Rudolf von Grimming wenige Jahre nach dem Ende des Dreißigjährigen Kriegs aus Bayern nach Salzburg brachte, und rekapituliert die bedeutendsten Ereignisse in der Geschichte Maria Plains<sup>55</sup>: die Anfänge und Entwicklung der Wallfahrt, die schon bald eine über die Erzdiözese Salzburg hinausreichende Bedeutung erlangte; der Bau der Wallfahrtskirche unter Erzbischof Kardinal Max Gandolf Graf von Kuenburg (1668–1687), einem innigen Verehrer der Gottesmutter<sup>56</sup>; die feierliche Konsekration der Kirche am 12. August 1674; der Stiftungsbrief Max Gandolfs vom 20. August 1675, dessen Text inseriert ist<sup>57</sup> (die wichtigsten Regelungsmaterien sind: Widmung des Stiftungskapitals von 24.000 Gulden, Übertragung der Wallfahrtsseelsorge an die Benediktinerpatres der Universität Salzburg, besondere Vorrechte des Abtes bzw. des Konvents von St. Peter, Gebetsverpflichtungen der Plainer Patres, Neuordnung der Rechtsverhältnisse zwischen Maria Plain und der Pfarre Bergheim, Übertragung Plains an das Kloster St. Peter im Fall des Weggangs der Benediktinerprofessoren aus Salzburg bzw. der Aufhebung der Universität); die Bemühungen Max Gandolfs um die

Rückführung des Originalbildes »Maria Trost« nach Salzburg und dessen endgültige Aufstellung auf dem Hochaltar der Wallfahrtskirche im Jahr 1732<sup>58</sup>; das Krönungsgelübde des Salzburger Domkapitels zur Abwendung von Kriegsgefahr, die Benedizierung der beiden Kronen durch Papst Benedikt XIV. (1740–1758) und die Krönung des Wallfahrtsbildes durch Erzbischof Andreas Jakob Graf von Dietrichstein (1747–1753) am 4. Juli 1751<sup>59</sup>; der Niedergang der Wallfahrt im Zeitalter der Aufklärung; Maria Plain zur Zeit der Napoleonischen Kriege, der Säkularisation des Erzstifts Salzburg und nach der Aufhebung der Salzburger Universität im Jahr 1810; die gemäß dem Willen des Stifters Max Gandolf durchgeführte Übergabe Maria Plains an das Kloster St. Peter im Jahr 1824, das seither für die Seelsorge und die Verwaltung des Gotteshauses verantwortlich ist<sup>60</sup>.

Der Titel des zweiten Abschnitts der Begründung der erzbischöflichen Supplik lautet *Templum magnificentia simul cum ceteris capellis praeclarum est*<sup>61</sup>. Es geht darum, aufzuzeigen, daß das Heiligtum und die dazugehörenden Kapellen hinsichtlich Größe und künstlerischer Qualität die Kriterien der *Basilica Minor* erfüllen. Zuerst wird auf beigelegte Fotografien hingewiesen, die das von 1671 bis 1674 nach Plänen des Salzburger Hofbaumeisters Giovanni Antonio Dario im »Renaissance-Stil«<sup>62</sup> erbaute Gotteshaus zeigen. Rohracher räumt ein, daß die Plainkirche nicht groß sei, was die Abmessungen (Länge: 35 m, Breite: 23 m, Höhe: 18 m) betreffe, fügt aber hinzu, daß sie ein einzigartiges Kleinod darstelle, wo Maria als Mutter aller Christgläubigen der ganzen Erzdiözese verehrt werde. Rohracher scheint also damit gerechnet zu haben, daß die Ritenkongregation wegen der fehlenden Größe Bedenken haben könnte. Er meint aber, es sei vor allem der Umstand zu beachten, daß Maria Plain als Wallfahrtsort seit langem diözesane Bedeutung habe. Das äußere Erscheinungsbild, besonders die Fassade mit den verschiedenen Inschriften und Figuren werden summarisch beschrieben. Die Angaben zu den Altären sind äußerst knapp gehalten, wobei kunsthistorische Aspekte fast ganz außer acht bleiben. Beim Hochaltar werden die Größe, die kunstvoll gedrehten Säulen und der reiche Schmuck hervorgehoben, auf den vergoldeten Tabernakel wird hingewiesen und gesagt, daß der Altar die Blicke der Besucher auf sich ziehe und vor allem wegen des dort aufgestellten Gnadenbildes zum Gebet einlade. Insgesamt eigne sich der Hochaltar bestens für die Abhaltung von feierlichen Liturgien. Die sechs Seitenaltäre sind namentlich aufgezählt und der Reihe nach kurz beschrieben: Kreuzaltar, Josefsaltar, Benediktsaltar, Heilige-Familie-Altar, Freundschaftsaltar (sonst meist als Heilige-Sippe-Altar bezeichnet), Heilige-Nothelfer-Altar. Eigene Erwähnung finden die Presbyteriumsgitter aus dem Jahr 1685, ein Meisterwerk des Salzburger Johannes Thomas. Bei der Beschreibung der aus dem Jahr 1682 stammenden Orgel erwähnt Rohracher lobend die Verdienste.

die sich der Erzabt von St. Peter, Dr. Jakob Reimer OSB, um Maria Plain erworben habe, der bei der im Jahr 1947 durchgeführten Kirchenrenovierung die Orgel restaurieren und nach dem Vorbild des Salzburger Doms ein zusätzliches Pfeifenwerk hinter dem Hochaltar einbauen hat lassen, um den Gesang bei den Wallfahrtsgottesdiensten noch besser unterstützen zu können. Mit dem Hinweis, daß der mit der Durchführung der Arbeiten betraute Orgelbaumeister Maximilian Dreher auch Aufträge in der Sixtinischen Kapelle erhalten habe, sollte wohl angedeutet werden, daß der Wert der Ausstattung und der Rang der Plainer Kirche verlangten, bei Renovierungen nur höchst qualifizierte Firmen und Fachkräfte heranzuziehen. Die Darstellung der Inneneinrichtung des Gotteshauses schließen einige wenige Informationen über die Bilder ab, wobei natürlich auf die berühmten Ölgemälde von Martin Johann Schmidt eigens eingegangen wird.

Rohracher bezieht die Kapellen als integrierenden Teil des Plainer Bauensembles in die Beschreibung bewußt mit ein. Die Geheimnisse aus der Leidensgeschichte Christi, denen die einzelnen Kapellen am Kalvarienberg gewidmet sind, werden genannt, Stifter namentlich angeführt und unterstrichen, daß die Skulpturen nach Expertenmeinung insgesamt von beachtlichem kunsthistorischem Wert seien<sup>63</sup>. Für alle Kapellen bestehe die Lizenz, an bestimmten Tagen die heilige Messe zu zelebrieren. Die Pilger schätzten auch die sogenannte Ursprungskapelle sehr hoch, die etwas abseits der Wallfahrtskirche an jenem Ort stehe, wo Rudolf von Grimming zuerst das wundertätige Bild der Gottesmutter verehrte. In dieser Kapelle seien Kreuze abgestellt, die Wallfahrer als Zeichen der Buße im Vertrauen auf Maria, der »Zuflucht der Sünder«, auf den Plainberg getragen hätten.

Im dritten Teil der Antragsbegründung, der die Überschrift *Templum reliquiis insignibus praeclare auctum* trägt, geht es darum aufzuzeigen, daß Maria Plain über ausgezeichnete Reliquien verfügt<sup>64</sup>. Die beiden bedeutendsten Reliquien sind jene der heiligen Märtyrer Dionysius und Christina. Rohracher rekapituliert in knapper Form ihre Geschichte. Die Briefe, in denen die römischen Kurialstellen die Authentizität der auf Geheiß von Papst Alexander VII. (1655–1667) geborgenen heiligen Gebeine bestätigen, werden im Wortlaut zitiert und anhand von Dokumenten belegt, in wessen Besitz die Reliquien später gelangten. Der Siezenheimer Pfarrer Franz Xaver Fridl habe im Jahr 1723 die Reliquie des hl. Dionysius und einige Jahre später jene der hl. Christina erworben und beide 1728 mit Erlaubnis des erzbischöflichen Konsistoriums zur öffentlichen Verehrung aufgestellt. Nachdem Fridl Pfarrer in Mariapfarr im Lungau geworden sei, habe er die Reliquien der Wallfahrtskirche Maria Plain geschenkt, wo sie seit dem Jahr 1733 verehrt würden. Rohracher unterstreicht, daß auch gegenwärtig die Plainpilger diese Reliquien verehrten und nicht

nur beim Wallfahrtsbild, sondern auch vor ihnen beteten. Das Beispiel der Märtyrer bestärke sie, unter den schwierigen Bedingungen unserer Zeit den Glauben zu bekennen und wachsam zu sein und entfalte die Liebe zur Kirche Christi, des Erlösers. Die heiligen Gebeine stellten einen geistlichen Schatz für jene dar, die ihre stille Predigt verstanden.

Im vierten Punkt der Begründung geht der Erzbischof unter der Überschrift *Templum operibus artificiosis praeclare ornatum* auf die sakralen Kunstschatze ein, wobei, wie er ausdrücklich sagt, nur solche Kunstwerke berücksichtigt sind, die in der »Österreichischen Kunsttopographie« aufscheinen<sup>65</sup>. Genannt werden: vier Beichtstühle, acht Ölgemälde von Martin Johann Schmidt (»Kremser Schmidt«) und acht im Mittelschiff der Kirche angebrachte Holzplastiken. Bei den Bildern und Statuen sind die Geheimnisse bzw. die Personen genannt, die sie darstellen. Nähere kunsthistorische Angaben fehlen fast ganz. Um den Kunstwert der Gemälde Schmidts anzudeuten, wird erwähnt, daß das Österreichische Bundesdenkmalamt das Plainer Superiorat ersucht habe, diese Gemälde für eine öffentliche Ausstellung von Bildern Schmidts leihweise von Mai bis Oktober 1951 zur Verfügung zu stellen. Dieser Bitte habe man aber wegen des Zweihundert-Jahr-Jubiläums der Krönung des Gnadenbildes, das vom 17. bis 24. Juni 1951 feierlich begangen werden solle, nicht entsprechen können. Bei den liturgischen Geräten wird an erster Stelle die im Jahr 1733 gefertigte Prunkmonstranz, meist als Plainer Pretiosenmonstranz bezeichnet, ausführlich beschrieben und vorgestellt<sup>66</sup>. Dann folgen Kurzbeschreibungen einer Reihe weiterer künstlerisch hochwertiger gottesdienstlicher Gerätschaften und Gewänder mit Angaben vor allem zu Größe, Alter, Aussehen, Herstellungsmaterialien, Stiftern und Künstlern. Im einzelnen werden aufgezählt: ein Ziborium, sieben Kelche, eine Kreuzpartikelmonstranz, ein Pektoralkreuz, eine Lavabo-Tasse, vier Meßbücher, ein Gebetbuch, ein Ornat, 21 Kaseln, ein Pluviale, eine Infel und zwei Antependien. Insgesamt besitze die Wallfahrtskirche 13 Kelche, 60 Kaseln, acht Pluviale und Vela und alle für die Pontifikalliturgie notwendigen Requisiten. Diese Aufstellung solle beweisen, daß Maria Plain nicht nur über einen wertvollen Schatz an sakralen Kunstgegenständen verfüge, sondern auch alle Ausstattungen und Geräte für den Vollzug der feierlichen Liturgie vorhanden seien.

Im fünften Abschnitt wird unter dem Titel *Adest clerus numero sufficiens* der Nachweis erbracht, daß Maria Plain mit genügend Klerikern versorgt sei<sup>67</sup>. Sechs Priester hielten sich das ganze Jahr über in Maria Plain auf. Bei feierlicheren liturgischen Funktionen wie etwa den Pontifikalhandlungen ständen neben diesen Priestern weitere Priestermonche, Professoren und Novizen aus der Erzabtei St. Peter für

die Assistenz zur Verfügung. Es sei somit Gewähr dafür gegeben, daß die Liturgie selbst an den höchsten Festen und bei feierlichsten Anlässen, zu denen gewöhnlich Wallfahrer aus ganz Österreich zusammenströmten, in gebührender Weise gefeiert werden könne. Seit alters her fänden in Plain Pontificalgottesdienste statt, regelmäßig aber nur an vier Tagen im Jahr. Auch bei diesen Anlässen seien stets genügend Beichtväter für die an solchen Tagen besonders zahlreichen Pönitenten anwesend.

Im sechsten Teil, der unter der Überschrift *Variae indulgentiae huic templo concessae* von den Ablässen handelt, erinnert Rohracher zunächst daran, daß Maria Plain ein dem Benediktinerorden adskribiertes Gotteshaus sei und deshalb an folgenden Tagen vollkommene Ablässe unter den gewöhnlichen Bedingungen und Verpflichtungen gewonnen werden könnten<sup>68</sup>: am Fest des hl. Maurus (15. Jänner), der hl. Scholastika (10. Februar), des hl. Benedikt (21. März, 11. Juli), der hl. Placidus und seiner Gefährten (5. Oktober), aller Heiligen des Benediktinerordens (13. November) und am Fest der hl. Gertraud (17. November). Die Päpste hätten schon frühzeitig die Wallfahrtskirche Maria Plain mit bedeutenden Ablässen auf Dauer ausgezeichnet, wie aus den im Archiv der Wallfahrtskirche vorhandenen Ablassbrevien zu ersehen sei. Genannt sind: zwei Ablässe, die Papst Innozenz XI. (1676–1689) der Plainer Bruderschaft »Maria Trost« am 26. April 1681 bzw. 28. August 1682 gewährte; die von Papst Pius VI. (1775–1799) am 21. April 1777 konzedierte Privilegierung des Gnadenaltars; zwei am 5. April 1791 bewilligte Ablässe für Plainpilger bzw. Wallfahrer, die zur Feier der Krönungswoche kommen; der am 5. April 1791 von neuem bestätigte »Ablaß der sieben Altäre« für zwölf Tage im Jahr und ein am gleichen Tag gewährter Ablaß für den Besuch der Kapellen des Kalvarienbergs.

Das Ablaßwesen gibt Rohracher Gelegenheit, kurz von der Plainbruderschaft »Maria Trost«<sup>69</sup> zu sprechen, als deren Gründer Erzbischof Max Gandolf, der Stifter Maria Plains, gilt. Die Verzeichnisse in den drei im Archiv der Wallfahrtskirche vorhandenen Bruderschaftsbüchern bestätigten, daß auch gesellschaftlich höchstrangige Persönlichkeiten Mitglieder waren. Kurz beschrieben werden das Bruderschaftsbild und 13 weitere Blätter im ersten Bruderschaftsbuch, auf denen die Wappen von ebensovielen regierenden Salzburger Erzbischöfen und Fürsten abgebildet sind, die sich in die Bruderschaft aufnehmen ließen und die Blätter eigenhändig unterschrieben. Hervorgehoben wird, daß auch der berühmte Kapuzinerprediger Marcus d'Aviano, der 1680 und 1682 Maria Plain besuchte, sich in das Bruderschaftsbuch eingeschrieben hat (23. Juli 1682).

Das siebente Kapitel trägt die Überschrift: *Ecclesia tuto in omnibus provisata est*<sup>70</sup>. Hier soll dargelegt werden, daß Maria Plain über die

erforderlichen Einnahmen und Mittel verfüge, um alle laufenden Ausgaben, besonders für den Gottesdienst, abdecken zu können. Die Einkünfte aus Spenden, Stolgebühren, Meßstipendien, Opferkerzen, einem Landgut und Verpachtungen hätten im Jahr 1950 öS 130.516,- betragen. Für den Fall, daß die Ausgaben die Einnahmen übersteigen sollten, schieße die Erzabtei St. Peter die fehlenden Beträge zu. Der Superior von Maria Plain lege monatlich dem Erzabt von St. Peter die Abrechnungen des Plainer Superiorates vor. Rohracher betont, die Erzabtei St. Peter habe seit der Übertragung der Stiftung in die Verwaltung des Klosters selbst in politisch und ökonomisch schwierigsten Zeiten alle Sorge darauf verwendet, daß die Gottesdienste in der Wallfahrtskirche mit gebührender Würde gefeiert werden konnten und das Gotteshaus stets den entsprechenden Schutz hatte.

Im achten Abschnitt weist der Erzbischof unter der Überschrift *Plain amplissimus archidioeceseos peregrinatorum locus* nach, daß Maria Plain der bedeutendste Wallfahrtsort des Erzbistums Salzburg ist<sup>71</sup>. Er rühmt zunächst den außergewöhnlichen landschaftlichen Reiz der Lage der Wallfahrtskirche, so daß Plain besonders für die Einwohner der Stadt Salzburg beliebtes Ziel für Sonntagsausflüge und Wallfahrtsstätte in einem sei. Wie hoch Maria Plain als Wallfahrtsort, wo auf die Fürsprache der Gottesmutter immer wieder sehr viele Gnaden geschenkt würden, geschätzt sei, zeige sich daran, daß Pilger nicht nur aus allen Gebieten der Erzdiözese Salzburg hierherkommen, sondern aus ganz Österreich und sogar vom Ausland. Um ein konkretes Bild von der aktuellen religiösen Bedeutung Plains zu vermitteln, referiert der Antrag in summarischer Form über Pilgerfahrten und sonstige kirchliche Aktivitäten von diözesanem oder überdiözesanem Rang in den vorausliegenden 50 Jahren. Genannt sind: die Abschlußfeier des fünften Marianischen Weltkongresses, der vom 18. bis 21. Juli 1910 in Salzburg veranstaltet wurde, unter Teilnahme von mehreren Bischöfen und ca. 12.000 Gläubigen; die Pflanzung der Plainlinde (»Kongreßlinde«) am 16. Oktober 1910 unter Anwesenheit von rund 1000 Gläubigen; die Wallfahrten der Teilnehmer an den Salzburger Hochschulwochen; das Jugendtreffen im Jahr 1938 mit feierlichem Treuegelöbnis zum katholischen Glauben; das große Vertrauen der Gläubigen zur Trösterin in Plain in den schweren Zeiten des Zweiten Weltkriegs; Wallfahrten der Heimatvertriebenen, bei denen auch Liturgien im griechisch-katholischen Ritus feierlich zelebriert werden; Pilgerfahrten der Jugend, besonders Schülerwallfahrten zu Beginn und am Ende des Schuljahres; die Feier zahlreicher Priesterjubiläen in der Plainkirche; Exerzitien im Superioratshaus; Konferenzen wie etwa jene der Katholischen Arbeiterjugend im Jahr 1950 und der österreichischen Mesner. Der Überblick wird abgerundet mit einem etwas ausführlicheren Bericht über die marianische Feier, die am 31. Oktober 1950 anlässlich der Verkündigung des Dog-

mas von der Aufnahme Mariens in den Himmel in der Stadt Salzburg stattfand. Das Wallfahrtsbild sei zunächst von Maria Plain in die Kirche der Erzabtei St. Peter übertragen worden und dort zur Verehrung aufgestellt gewesen. Am Abend hätten es Klerus und Volk in feierlicher Prozession, an der auch höchste Vertreter des öffentlichen Lebens teilgenommen hätten, durch die Straßen der Stadt geleitet.

Der neunte Teil der Begründung der erzbischöflichen Bittschrift bietet unter dem Titel *Peregrinantium numerus eximie crescit* aktuelle statistische Angaben aus dem Jahr 1950 mit Vergleichszahlen von 1930, um den starken Aufschwung der Wallfahrt zu dokumentieren<sup>72</sup>. Die sechs in Plain wohnenden Priester zelebrierten ca. 2100 hl. Messen, die Gastpriester ca. 350, 31 Prozessionen wurden abgehalten, ca. 21.000 hl. Kommunionen gespendet (1930: 12.400) und 673 Eheschließungen vorgenommen (1930: 236). Die Anzahl der Pilger wird mit wenigstens 150.000 angegeben (1930: ca. 50.000). Bemerkenswert sei das Aufblühen der Wallfahrt auch deswegen, weil wegen der nach dem Zweiten Weltkrieg entstandenen politischen Verhältnisse die Gläubigen aus dem angrenzenden Bayern, die früher ein Drittel der Wallfahrer ausgemacht hätten, derzeit Maria Plain nicht besuchen könnten.

Im zehnten Abschnitt gibt Rohracher unter der Überschrift *Coronationis festum iubiläum 17.–24. Junii 1951* eine Vorschau auf die Feierlichkeiten, die anlässlich des Zweihundert-Jahr-Jubiläums der Krönung des Gnadenbildes geplant sind<sup>73</sup>. Im geschichtlichen Rückblick wird einleitend gesagt, daß zur Erinnerung an die Krönung des Bildes am 4. Juli 1751 alljährlich die Krönungswoche mit feierlichen Pontifikalgottesdiensten unter großer Beteiligung des Volkes begangen werde. Eigens erwähnt werden der Ablaß, den Papst Pius VI. für die Teilnehmer an der Oktav im Jahr 1791 gewährte, und die berühmte »Krönungsmesse« W. A. Mozarts<sup>74</sup>. Als bereits fixierte Programmpunkte für das bevorstehende Krönungsjubiläum, von dem sogar schon Zeitungen und der Rundfunk berichtet hätten, werden aufgezählt: am 17. Juni die von der Katholischen Aktion veranstaltete Männerprozession mit Pontifikalgottesdienst und Predigt des Salzburger Erzbischofs und anschließend Beratungen der Katholischen Aktion; am Nachmittag ein weiterer Gottesdienst für die Männer mit Standespredigt; mehrere feierlichere Gottesdienste während der Oktav; am 23. Juni die Wallfahrt der Katholischen Jugend Salzburgs; zum Abschluß der Jubeloktav am sechsten Sonntag nach Pfingsten die ebenfalls von der Katholischen Aktion durchgeführte Prozession der Katholischen Frauen Salzburgs mit feierlichem Pontifikalgottesdienst des Erzabts von St. Peter; am Nachmittag Abschluß der Krönungsoktav mit Festpredigt. Die auffallend detaillierten Informationen über das Programm der bevorstehenden Krönungswoche erlauben wohl die

Annahme, daß Rohracher dem Heiligen Vater gegenüber andeuten wollte, daß dieses Jubiläum ein seelsorglich günstiger Anlaß wäre, die Erhebung Maria Plains zur *Basilica Minor* auszusprechen und zu be-  
gehen.

Schließlich faßt Erzbischof Rohracher die vorgetragenen Argu-  
mente zusammen und gibt der Hoffnung Ausdruck, der Heilige Vater wer-  
de seiner Bitte um Verleihung des Basilika-Titels entsprechen, zumal  
bisher noch keine Kirche in der Erzdiözese Salzburg *Basilica Minor*  
sei<sup>75</sup>. Neuerlich betont er, daß die Kirche in Maria Plain in der ganzen  
Erzdiözese hochgeschätzt sei, was sich auch daran zeige, daß Abbil-  
dungen des Bildes »Maria Trost« überall im Erzbistum anzutreffen  
seien. Die Erhebung zur *Basilica Minor* würde die Hochschätzung der  
Plainkirche steigern und die Zahl der Wallfahrer noch mehr anwach-  
sen lassen. Die Gläubigen würden die Auszeichnung dankbar aner-  
kennen und den Gunsterweis mit besonderer Ergebenheit und Treue  
zum Heiligen Vater beantworten. Am Schluß des Antrags erwähnt  
Rohracher das Heilige Jahr, das 1951 außerhalb Roms begangen wer-  
de und das die Gläubigen enger mit der in den Himmel aufgenommenen  
Allerseligsten Mutter verbinden solle<sup>76</sup>, und formuliert nochmals  
den Zweck, den die Erhebung Maria Plains zur *Basilica Minor* errei-  
chen möchte: die Mehrung der Religion durch die größere Verehrung  
der Gottesmutter.

Es folgen die Schlußformel mit der eigenhändigen Unterschrift  
Rohrachers und die Orts- bzw. Datumsangaben. Das große erzbischöf-  
liche Siegel ist beigedrückt<sup>77</sup>.

### Die Stellungnahme von Erzabt Dr. Jakob Reimer OSB

Dem erzbischöflichen Gesuch liegt eine ebenfalls an den Papst ge-  
richtete Stellungnahme des Erzabtes von St. Peter, Dr. Jakob Reimer  
OSB, bei<sup>78</sup>. Sie umfaßt zwei mit Schreibmaschine geschriebene Seiten  
und ist in lateinischer Sprache abgefaßt. Reimer führt darin aus,  
Fürsterzbischof Rohracher habe ihm als dem Erzabt des Klosters  
St. Peter, an das gemäß der Stiftung Maria Plain übertragen worden  
sei, mitgeteilt, er möchte den Glanz Maria Plains vergrößern und  
wünsche, daß noch mehr Wallfahrer das Gotteshaus besuchten. Um  
alle Bedingungen zur Erlangung des Titels der *Basilica Minor* zu er-  
füllen, habe das Mönchskapitel der Erzabtei in dankbarster Gesin-  
nung dem Ortsordinarius gegenüber neuerlich beschlossen, die Stif-  
tungsbedingungen in den geistlichen und zeitlichen Dingen auch in  
Zukunft mit größter Gewissenhaftigkeit zu erfüllen und eventuell auf-  
tretende Mängel von der Erzabtei beheben zu lassen, damit die Wür-  
de der Basilika keinerlei Schaden erleide. Wenn es scheinen sollte,  
daß die Plainkirche dem Kriterium des Alters nicht voll entspreche,



so wird nach Meinung Reimers dieses Desiderat wohl durch das außerordentliche Alter der Abtei St. Peter ganz erfüllt. St. Peter sei nämlich das älteste Kloster der katholischen Kirche, das seit der Gründung<sup>79</sup> bis zur Gegenwart ohne Unterbrechung bestanden habe – was die Feier der hl. Messen und den Chordienst betreffe, auch in der Zeit von 1941 bis 1945, als die Verwaltung der Temporalia durch das Hitler-Regime ausgeübt worden sei. Im letzten Absatz der Stellungnahme bekräftigt Reimer, daß sich die Erzabtei St. Peter dem Antrag des Fürsterzbischofs anschließe und ersuche, Seine Heiligkeit möge sich würdigen, das erbetene Privileg für Maria Plain zu gewähren.

Die Schlußformel, die eigenhändige Unterschrift des Erzabtes und die Orts- und Datumsangaben folgen. Wie beim Antrag Rohrachers sind als Ausstellungsort des Schreibens Salzburg genannt und als Datum der Abfassung der 25. April 1951. Das Siegel der Erzabtei St. Peter ist beige gedrückt<sup>80</sup>. Die Stellungnahme Reimers erweckt den Eindruck, daß die Initiative für die Erhebung Maria Plains zur *Basilica Minor* von Erzbischof Rohracher ausgegangen ist, Reimer und der Konvent von St. Peter aber die Pläne Rohrachers von Anfang an vorbehaltlos unterstützten.

#### Die ablehnende Haltung der Ritenkongregation – Der zweite Antrag Rohrachers – Die Entscheidung von Papst Pius XII.

Die Ritenkongregation unterzog den Antrag Rohrachers einer genauen Prüfung und entschied am 3. Juli 1951 mit *Non expedire*<sup>81</sup>. Als Ablehnungsgrund wurde angegeben, daß Maria Plain zwar ein bedeutender Wallfahrtsort sei, das Gotteshaus aber hinsichtlich Architektur und Größe nicht jenen Kriterien gerecht werde, die allgemein bei der Verleihung des Titels der *Basilica Minor* anzulegen seien<sup>82</sup>. Rohracher gab sich jedoch nicht geschlagen. Er suchte jetzt den direkten Kontakt zum Papst. Eine Audienz, die ihm am 26. Juli 1951 gewährt wurde, bot Gelegenheit, das Anliegen persönlich dem Heiligen Vater vorzutragen. Bei dieser Aussprache konnte der Erzbischof erreichen, daß ihn Pius XII. trotz der bereits ergangenen negativen Entscheidung der Kurialstelle aufforderte, den Antrag umgehend ein zweites Mal zu stellen<sup>83</sup>. Der zweite Antrag, der vom 12. August 1951 datiert, ist so wie der erste in Latein abgefaßt und ebenfalls direkt an den Papst gerichtet<sup>84</sup>. Er umfaßt nur zwei Seiten. Rohracher referiert darin über das erste Ansuchen und das ablehnende Reskript der Ritenkongregation und nimmt anschließend ausführlich Bezug auf die Audienz am 26. Juli 1951 mit der Aufforderung des Heiligen Vaters, den Antrag nochmals einzureichen. Die Antragsbegründung ist sehr kurz gehalten. Rohracher bringt keine neuen Argumente vor, er verweist auf die Unterlagen, die dem Ansuchen vom 25. April 1951 beigelegt wurden, und wiederholt lediglich die Kernaussagen aus der früheren

Antragsbegründung. Die Vorschau auf das mittlerweile durchgeführte Krönungsjubiläum fehlt natürlich. Dafür wird berichtet, daß diese Festwoche mit größter Feierlichkeit begangen worden sei und sehr viele Gläubige aus Österreich und dem Ausland teilgenommen hätten. Aus den Mitteilungen Rohrachers gewinnt man den Eindruck, daß Papst Pius XII. bei der Audienz am 26. Juli 1951 zwar keine Viva-Voce-Verleihung vorgenommen hat, dem Salzburger Oberhirten jedoch verbindlich zusagte, den Antrag von neuem zu prüfen und nach Möglichkeit positiv zu erledigen. Dies ist umso bemerkenswerter, als bereits ein negatives Reskript der Kurie ergangen war. Schon am 22. September 1951 informierte das Staatssekretariat brieflich die Ritenkongregation darüber, der Papst habe am 17. September die Kirche von Maria Plain in der Erzdiözese Salzburg zur *Basilica Minor* erhoben<sup>85</sup>. Zugleich wurde der Maria Plain betreffende Faszikel an die Ritenkongregation zurückgestellt und der Auftrag erteilt, die Ausfertigung des entsprechenden Apostolischen Breves vorzubereiten. Das päpstliche Schreiben wurde mit Datum vom 22. September 1951 ausgefertigt und später in den »Acta Apostolicae Sedis« veröffentlicht<sup>86</sup>. Die Apostolische Nuntiatur in Wien verständigte mit Schreiben vom 18. Dezember 1951 Erzbischof Rohracher von der Gewährung des Basilika-Titels und übersandte das Apostolische Breve<sup>87</sup>. Für die Begleichung der an die Römische Kurie zu entrichtenden Kanzleिताxe, die öS 1200,- betrug, hatte Erzabt Reimer zu sorgen<sup>88</sup>.

Die Krönungswoche vom 6. bis 13. Juli 1952 stand ganz im Zeichen der Erhebung der Wallfahrtskirche zur *Basilica Minor*<sup>89</sup>. Außergewöhnlich zahlreich strömten die Wallfahrer nach Maria Plain und besuchten die Gottesdienste, die besonders sorgfältig vorbereitet und festlich gestaltet waren. Zu Beginn der Feierwoche zelebrierte Erzabt Dr. Jakob Reimer am Sonntag, dem 6. Juli, ein feierliches Pontifikalamt, bei dem der Lieferinger Kirchenchor die »Spatzenmesse«<sup>90</sup> W. A. Mozarts sang. Der Salzburger Dogmatikprofessor Ferdinand Holböck erläuterte in beeindruckenden Predigten die marianischen Wahrheiten des katholischen Glaubens. Zum Abschluß der Krönungswoche feierte Erzbischof Dr. Andreas Rohracher am Sonntag, dem 13. Juli, das Hochamt und vollzog formell die Erhebung der Wallfahrtskirche zur *Basilica Minor*. Der Hallwanger Kirchenchor führte unter Leitung des Professors am Mozarteum, Oskar Peter, die »Krönungsmesse«<sup>91</sup> von W. A. Mozart auf.

### Die Litterae Apostolicae

Die *Litterae Apostolicae*, mit denen Papst Pius XII. Maria Plain zur *Basilica Minor* erhebt, weisen in der Topik jene Elemente auf, die für päpstliche Schreiben dieser Art kennzeichnend sind<sup>92</sup>. Nach der Überschrift »Pius PP. XII« steht einleitend die Formel *Ad perpetuam rei*

*memoriam*<sup>93</sup>. Sie unterstreicht die dauernde Rechtswirksamkeit des päpstlichen Erlasses. Im ersten Teil des Schreibens wird Maria Plain vorgestellt und indirekt bestätigt, daß die Kriterien nachweislich vorliegen, die für die Erhebung zur *Basilica Minor* erforderlich sind: Der Papst legt dar, daß das von ihm ausgezeichnete Gotteshaus eine Marienkirche ist, wo die Gläubigen die selige Jungfrau als Trösterin der Betrübten<sup>94</sup> verehren und wo sie ihnen Zuflucht und Hort des Heils ist. In Anspielung auf das Glaubensgeheimnis, dem die Plainkirche geweiht ist, erwähnt der Heilige Vater die Aufnahme Mariens in den Himmel. Insgesamt fällt auf, daß die Bezeichnungen und Namen, die das päpstliche Schreiben der Gottesmutter offenbar in sehr bewußter Auswahl gibt, die wesentlichen Aussagen der katholischen Glaubenslehre über Maria wenigstens andeuten sollten. Die geographische Lage der Kirche auf dem Plainberg nahe Salzburg wird skizziert. Eingehend befaßt sich das Apostolische Schreiben mit dem Gnadenbild, das zum Ruhm des Gotteshauses am meisten beitrage. Fromme und eifrige Verehrer der Gottesmutter, die vor dem Bild ihre Bitten ausgesprochen hätten, seien oftmals mit himmlischen Gütern wunderbar und reich beschenkt worden. Der Papst spricht vom *Deiparae Simulacrum*<sup>95</sup> und bezieht sich damit auf das für den katholischen Marienglauben zentrale Dogma von der Gottesmutterchaft Mariens.

An wichtige Ereignisse aus der Geschichte des aus Regen in der Diözese Regensburg stammenden Bildes wird erinnert: die erste Aufstellung am Plainberg im Jahr 1652, die endgültige Rückkehr 1732<sup>96</sup> und die wenige Jahre später unter Papst Benedikt XIV. erfolgte Krönung mit zwei goldenen Diademen. Bei der anschließenden Kurzbeschreibung der Kirche hebt der Papst hervor, daß zuerst eine Kapelle und ein kleineres Gotteshaus auf dem Plainberg errichtet worden seien. Später habe Erzbischof Maximilian von Kuenburg an ihrer Stelle eine neue und größere Kirche erbauen lassen. Das päpstliche Dokument spricht vom Baustil der Renaissance und schließt sich, so wie zuvor der Antrag, der früher üblichen kunsthistorischen Zuordnung an. Die zwei Türme, das hohe Gewölbe und Marmorstatuen seien die Zierde des Gotteshauses. Der Hochaltar mit vier gewundenen Säulen, der vergoldete Tabernakel, die Bildnisse der Heiligen und das kunstvoll verfertigte Eisengitter schmückten das Heiligtum in höchstem Maß. An dieser Stelle ist auch der Hinweis eingeflochten, daß das Gotteshaus Mönchen aus dem Orden des hl. Benedikt anvertraut ist. Es fällt auf, daß nähere Nachrichten über die Plainwallfahrt unterbleiben.

Der zweite Abschnitt der *Litterae Apostolicae* hat die eigentliche Verleihung des Basilika-Titels zum Gegenstand. Der Papst teilt mit, daß der Salzburger Erzbischof Andreas Rohrachter das entsprechende Bittgesuch ordnungsgemäß an ihn gerichtet habe, wobei auch das Motiv Rohrachters angesprochen wird, nämlich durch diese Auszeichnung

Maria Plains die Gläubigen zu noch größerer Verehrung der Himmelskönigin aufzurufen. Die Nennung Rohrachers und seiner Motivgründe im päpstlichen Schreiben darf als Ausdruck der hohen Wertschätzung Pius' XII. für den Salzburger Oberhirten verstanden werden und wohl auch als indirekter Hinweis darauf, daß die Gewährung des Privilegs für die Plainkirche dem persönlichen Einsatz des Erzbischofs zu verdanken ist. Wie der Papst weiter ausführt, deckten sich die Intentionen Rohrachers mit den eigenen insofern, als es auch das Herzensanliegen des Papstes sei, daß die in den Stürmen dieser ereignisschweren Zeit hin und her geworfenen Menschen vertrauensvoll ihre Zuflucht zur Gottesmutter nehmen. Es scheint, daß die zu erwartende Förderung der Marienverehrung für Pius XII. ein sehr gewichtiger Grund war, Maria Plain auszuzeichnen. Der Papst sagt weiters, daß er sich in der Angelegenheit mit der Ritenkongregation beraten habe. Nach diesen Mitteilungen trifft Pius XII. höchstpersönlich, wohlüberlegt und in apostolischer Vollmacht die Entscheidung, die Kirche auf dem Plainberg, die zu Ehren der in den Himmel aufgenommenen Allerseligsten Jungfrau Maria Gott geweiht wurde, zur Würde der *Basilica Minor* zu erheben mit allen Rechten und Privilegien, die mit diesem Titel verbunden sind. Mit der Klausel *Contrariis quibusvis nihil obstantibus*<sup>97</sup> werden Hindernisse, die der Gewährung der Gunst entgegenstehen könnten, beseitigt. Im Anschluß an die Abrogationsklausel legt der Heilige Vater fest, daß die *Litterae Apostolicae* in der Gegenwart und Zukunft ihre Wirkungen entfalteteten. Die Ausstellung des päpstlichen Schreibens geschieht in Castel Gandolfo »unter dem Fischerring«<sup>98</sup>, am 22. September 1951, im 13. Jahr des Pontifikats von Pius XII.

### Schlußbemerkungen

Im Dekret vom 6. Juni 1968 fordert die Ritenkongregation in der Nr. 14 dazu auf, daß jene Kirchen, die bereits zur *Basilica Minor* erhoben worden seien, sich nach Kräften den Bedingungen und Verpflichtungen, die dieses Dekret für *Basilicae Minores* in den Nummern 1 bis 9 festlege, anpassen müßten<sup>99</sup>. In der postkonziliaren Perspektive sollen diese Gotteshäuser in erster Linie Zentren mit religiöser und pastoraler Strahlkraft sein und Kirchen, wo der Gottesdienst entsprechend den liturgischen Vorschriften in beispielgebender Weise gefeiert wird, ausreichend Möglichkeiten zum Empfang des Bußsakraments bestehen und der Predigtendienst über das sonst übliche Maß hinaus geleistet wird. Spezielle Angebote für die weiterführende und vertiefte Glaubensunterweisung sollten bei der *Basilica Minor* gemacht werden. Besonderes Gewicht kommt dem Studium und der Verbreitung jener Dokumente zu, in denen der Papst sein Lehramt ausübt, so daß die *Basilica Minor* als Mittelpunkt der päpstlichen Lehrverkündigung in den jeweiligen Teilkirchen in Erschei-

nung tritt. Der allgemeine Gesetzgeber der Kirche steckt damit einen weitgespannten Rahmen ab und weist diesen Kirchen höchst bedeutende Agenden zu. Zugleich nimmt er alle für die Vollziehung der kirchlichen Rechtsnormen Verantwortlichen in Pflicht, dafür Sorge zu tragen, daß die vom Universalrecht eröffneten Möglichkeiten in der Praxis ausgeschöpft werden und die betreffende Kirche als *Basilica Minor* im kirchlichen Leben tatsächlich zur Geltung kommt.

## ANHANG

Basilicae Minoris titulo ac dignitate afficitur Ecclesia B. Mariae V. in Caelum Assumptae, in monte »Plain« intra Archidioecesis Salisburgensis fines<sup>100</sup>.

### PIUS PP. XII

*Ad perpetuam rei memoriam. – Gementium Solatrix eademque ad caelestem gloriam Assumpta, Beata Maria Virgo in Templo, supra amoenum montem »Plain«, quem vocant, prope Salisburgum posito, religiosis ornatur obsequiis estque ibi Christifidelibus perfugium salutis ac praesidium. Cuius quidem Aedis laudes potissimum vulgatae sunt propter eiusdem Deiparae Simulacrum, ante quod, preces fundentes, miram supernorum munerum largitatem pluries experti sunt Dei Genetricis diligentissimi cultores. Haec enim Imago, Ratisbonae olim exstans et, anno MDCLII, primum in summo colle locata, post nonnullos casus, anno MDCCXXXII, restituta fuit atque, sex fere lustris expletis, Benedicti Pp. XIV, Decessoris Nostri, fel. rec., nomine et auctoritate, aureo diademate redimita. Loco Sacelli lignei, iam dudum ibi conditi, et minoris Templi, in octo angulos postmodum exstructi, Maximilianus de Kuenburg, Archiepiscopus Salisburgensis, anno MDCLXXI, novam amplioremque Ecclesiam eo genere aedificandam curavit quod a renatis antiquorum artibus dicere consueverunt. Duae sacrae turres, camera praecelsa, statucae ex marmore eam condecorant haud mediocriter; maximum quoque altare, quatuor columnis tortilibus insigne, Tabernaculum aere inaurato obductum, Imagines Sanctorum, cancelli ex ferro artificiose facti, huic Aedi, Monachis Ordinis Sancti Benedicti creditae, plurimum addunt nitoris atque ornamenti. Quo vero Christifideles ad Caelorum Reginam magis magisque in dies excolendam provocarentur, Venerabilis Frater Andreas Rohrer, Archiepiscopus Salisburgensis, preces ad Nos admovit ut hoc Templum Basilicae Minoris nomine ac iure donaremus. Quas pias expostulationes Nos, quibus summopere cordi est ut homines, gravis huius saeculi iactati procellis, ad Dei Matrem fidentes confugiant, libentissime statuimus audire. Quapropter, e Sacrae Rituum Congregationis consulto, omnibus rei momentis perpensis, certa scientia ac matura deliberatione Nostra deque Apostolicae potestatis plenitudine, harum Litterarum vi perpetuumque in modum, Ecclesiam Deo in honorem Beatae Mariae Virginis in Caelum Assumptae in monte »Plain«, intra Archidioecesis Salisburgensis fines, consecratam, ad dignitatem et honorem Basilicae Minoris evehimus, omnibus adiectis iuribus ac privilegiis, quae eidem titulo rite competunt. Contrariis quibusvis*

*nihil obstantibus. Haec edicimus, statuimus, decernentes praesentes Litteras firmas, validas atque efficaces iugiter exstare ac permanere; suosque plenos atque integros effectus sortiri et obtinere; illisque ad quos spectant, seu spectare poterunt, nunc et in posterum, plenissime suffragari; sicque rite iudicandum esse ac definiendum; irritumque ex nunc et inane fieri, si quidquam secus, super his, a quovis, auctoritate qualibet, scienter sive ignoranter attentari contigerit.*

*Datum ex Arce Gandulphi, sub anulo Piscatoris, die XXII mensis Septembris, anno MCMLI, Pontificatus Nostri tertio decimo.*

*De speciali mandato Sanctissimi  
Pro Domino Cardinali a publicis Ecclesiae negotiis*

*Gildo Brugnola  
Officium Regens  
Pontificiis Diplomatibus expediendis*

#### Abkürzungen

AAS	= Acta Apostolicae Sedis	Nr.	= Nummer[n]
Apost. Konst.	= Apostolische Konstitution	OSB	= Ordo Sancti Benedicti
B.	= Beata	P.	= Pater
Br.	= Breisgau	PP.	= Patres
c[c].	= canon[es]	P[P]p.	= Papa
CIC	= Codex Iuris Canonici	R.	= Reverendus
fel.	= felix	rec.	= recordatio
KV	= Köchelverzeichnis	S.	= San[ta], Sancti
		V.	= Virgo

## Anmerkungen

1 Die *Litterae Apostolicae* sind amtlich veröffentlicht in: AAS 45 (1953), S. 173 f.; auch abgedr. in: StMBO 85 (1974), S. 255 f.

2 Zur Bibliographie Maria Plains vgl. u. a. *Virgilius Faber*, Gechrönter Marianischer Granat-Apfel, Das ist: Auserlesene Gnaden-Geschichten, Der presthaften Welt von Maria-Trost auff dem Plain nechst Salzburg, mitgetheilet (Salzburg 1697); *Roman Sedlmayr*, Historia Almae et Archi-Episcopalis Universitatis Salisburgensis Sub Cura PP. Benedictorum. Prodit nunc primum opera et studio R. P. Presbyteri et Monachi Benedictini e Congregatione S. Blasii in Sylva Nigra (Frankfurt–Leipzig 1728); Die mit ihrem Göttlichen Kind auf Erden gecrönte Himmels-Königin Maria, Als dem Wunderthätig- und weitberühmten Gnaden-Bild Zu Maria Trost am Plain Nächst der Haupt- und Residenz-Stadt Salzburg An dem 4. Julii lauffenden Jahrs 1751. Von Seiner Hochfürstlichen Gnaden unserem Gnädigsten Herrn Herrn Lands-Fürsten und Erz-Bischoffen Andrea Jacobo Auß dem Hoch-Gräflichen Hauß von Dietrichstein Auf vorhin beschehene Verlobnuß und bittliches Anlangen eines Hochwürdigten Metropolitan-Capitl dasselbst Zwey kostbare Cronen bey angestellt-solennisten Kirchen-Gepräng aufgesetzt worden. In kurzer Beschreibung vorgestellt, und mit beygesetzten Predigten in Druck gegeben, zu Trost und ewiger Gedächtnuß aller Marianischen Liebhaberen (Salzburg o. J.); *Gregor Horner*, Übersetzte Archen des Bunds. Das ist: Wunderthätig-weitberühmtes Gnaden-Bild Mariae Trost am Plain Nechst Salzburg, Unter dem Sinnbild einer alt-Testamentischen Archen deß Bunds. Wie solches den 8<sup>ten</sup> September deß jetzt abgewichenen 1732<sup>ten</sup> Jahrs Als am hohen Fest Mariae Geburt, Von Seiner Hochfürstlichen Gnaden unserem Gnädigsten Herrn Herrn Lands-Fürsten, und Erz-Bischoffen Leopoldo Antonio Eleutherio In die Kirchen auf dem Hoch-Altar hochfeyerlich und mit größter Pracht übersetzt worden ist. Mit kurzer Beschreibung verfasst und mit beygesetzten Predigten in öffentlichen Druck gegeben zu Trost und ewiger Gedächtnuß aller Marianischen Liebhaberen (Salzburg 1733); *Lorenz Hübner*, Beschreibung der hochfürstlich-erzbischöflichen Haupt- und Residenzstadt Salzburg und ihrer Gegenden verbunden mit ihrer ältesten Geschichte, Bd. 1: Topographie (Salzburg 1792); *Judas Thaddäus Zauner* u. *Corbinian Gärnter*, Chronik von Salzburg, Theil 8 (Salzburg 1816); Bd. 10 (Salzburg 1821), Bd. 11 (Salzburg 1826); *Bonifaz Aigner*, Kurze Geschichte des berühmten Wallfahrtsortes Maria-Plain bey Salzburg (Salzburg 1830); *Magnus Sattler*, Collectaneen-Blätter zur Geschichte der ehemaligen Benedictiner-Universität Salzburg (Kempten 1890); *Gregor Reitlechner*, Beschreibung der Wallfahrt und Wallfahrtskirche Maria Plain bei Salzburg mit Gebetsanhang (Salzburg 1898); *Anselm Ebner*, Die Krönung des Wallfahrtsbildes von Maria Plain bei Salzburg, in: StMBO 5 (1915), S. 107–116; *Paul Buberl* u. *Franz Martin*, Die Denkmale des Gerichtsbezirkes Salzburg (Wien 1916) (= ÖKT Bd. 11, Teil 3), S. 344–379; *Gustav Franz Kuebart* u. *Franz Thomas Bischof*, Wallfahrer-Handbuch Österreichs (Wien 1933); *Maurus Schellhorn*, Maria Plain (Salzburg o. J.); *Anton M. Pichler* u. *Wilhelm Böhm*, Wege zu Hoffnung und Gnade. Österreichs Gnadenorte und Wallfahrten (Wien 1954); *Gustav Gugitz*, Österreichs Gnadenstätten in Kult und Brauch, Bd. 5: Oberösterreich und Salzburg (Wien 1958). – Beiträge in: StMBO 85 (1974), H. 1 u. 2 [unveränderter Abdruck in: Maria Plain 1674–1974. FS. (Salzburg 1974)]; *Friedrich Hermann*, Maria Plain – Geschichte und Leben, S. 17–161; *Aegidius Kolb*, Das Gnadenbild von Maria Plain in Schwaben 1659–1676, S. 162–171; *ders.*, Reimen-Gedicht zur Krönungsfeier, S. 249–254; *Adolf Hahnl*, Zur Bau- und Kunstgeschichte des Plainer Heiligtums, S. 172–224; *Joachim Salzgeber*, Die Marienverehrung des P. Bernhard Waibel, S. 225–227; *Ernst Hintermaier*, Zur Musikpflege in der Wallfahrtsbasilika Maria Plain im 18. Jahrhundert, S. 228–239; *Anselm Schwab*, Votiva Planidis Gaudia, S. 240–248; Erhebung der Kirche Maria Plain zur Basilica minor, S. 255 f. – *Johannes Neuhardt*, Wallfahrten im Erzbistum Salzburg (München–Zürich 1982). – Beiträge in: *Johannes Neuhardt* (Hg.), Salzburgs Wallfahrten in Kult und Brauch. Kat. XI. Sonderschau des Dommuseums zu Salzburg 1986 (Salzburg 1986); *Johannes Neuhardt*, Die Wallfahrt im Leben der Christenheit, S. 7–20; *Dietmar Assmann*, Wallfahrten in der Erzdiözese Salzburg – ein volkskundlicher Überblick,

S. 21–27; *Georg Stadler*, Kreuzvölker und Wallfahrten im Laufe der Jahrhunderte, S. 28–48; *Louis Carlen*, Rechtliches im Wallfahrtsbrauch, S. 49–53; *Jörg Purner*, Warum stehen Wallfahrtskirchen dort, wo sie stehen?, S. 54–60; *Ernst Hanisch*, Mama Maria! Die Eintragebücher von Maria Plain als zeitgeschichtliche Quelle, S. 61–64; *Ernst Hintermaier*, Musik und Wallfahrt im Erzbistum Salzburg, S. 65–74; *Friederike Zaisberger*, Das Bruderschaftsbuch von St. Leonhard ob Tamsweg 1465–1482. SLA, Hss. Nr. 207a, S. 75–80; *Adolf Hahnl*, Salzburg als heilige Stadt, S. 81–84; *Josef Thurner*, Die Wunder aus medizinisch-naturwissenschaftlicher Sicht, S. 85–89; *Christine Edith Jannota*, Vitalis/Erentrud, S. 90–100; *Johannes Neuhardt* u. *Adolf Hahnl*, Mirakelbücher von Maria Plain, S. 240–275. – *Pia Maria Plechl*, Wallfahrt in Österreich (Wien 1988); *Heinz Dopsch* u. *Hans Spatzenegger* (Hg.), Geschichte Salzburgs – Stadt und Land, Bd. II (Salzburg 1988 u. 1991); *Manfred Hailer*, Die Anfänge der Wallfahrt »Maria Trost« in Nesselwang/Allgäu. Dem Begründer von »Maria Trost« Rudolph von Grimming zum 300. Todestag (Weißenhorn 1992) (= Schwäbische Kunstdenkmale H. 50); *Herbert Dorn*, Geheimnissäulen auf dem Weg nach Maria Plain. Eine Dokumentation über die Aktion zur Rettung der Bildsäulen (Salzburg o. J.); *Friedrich Hermann*, Maria Plain – Salzburg (Salzburg 1993) (= Christliche Kunststätten Österreichs Nr. 5).

3 Zur *Basilica Minor* vgl. u. a. bes. *Anton Heuser*, Basilika im liturgischen Sinne, in: *Wetzer und Welte's Kirchenlexikon*, Bd. 2 (Freiburg/Br. 21887), Sp. 20 ff.; *F. d'Ambrosio*, De Basilicarum Minorum. Hystoria atque juribus, in: *Jus Pontificium* 6 (1926), S. 17–22; *Konrad Hofmann*, Die Basilica minor, in: *Theologie und Glaube* 21 (1929), S. 361–368; *Josef Sauer*, Basilika. Im liturg. Sinn, in: *Lexikon für Theologie und Kirche* (im folgenden LThK), Bd. 2 (Freiburg/Br. 1931), Sp. 25; *A. Molien*, Basilique, in: *Dictionnaire de droit canonique*, Bd. 2 (Paris 1937), Sp. 224–249; *Henricus Dante*, De Basilica Minore, in: *Monitor Ecclesiasticus* 74 (1949), S. 174–177; *Pio Paschini* u. *Silverio Mattei*, Basilica. Liturgia e Diritto canonico, in: *Enciclopedia Cattolica*, Bd. 2 (Città del Vaticano o. J.), Sp. 966–969; *Amato Pietro Frutaz*, Il II centenario della elevazione a basilica patriarcale e cappella papale della chiesa di S. Francesco in Assisi, »Ordinis Fratrum Minorum caput et mater«, in: *Ephemerides Liturgicae* 68 (1954), S. 201–229; *Henricus Dante*, Notae practicae de Basilica Minore, in: *Ephemerides Liturgicae* 68 (1954), S. 262 f.; *Amato Pietro Frutaz*, La chiesa di S. Francesco in Assisi »Basilica patriarcale e Cappella papale«, in: *Miscellanea Francescana* 54 (1954), S. 399–432; *ders.*, Basilika. Liturgische Einteilung, in: LThK, Bd. 2 (Freiburg/Br. 21958), Sp. 44 f.; *Sergius Goretti*, Basilica, in: *Dictionarium Morale et Canonicum*, Bd. 1 (Roma 1962), S. 411 f.; *Georg May*, Die Erhebung von Kirchen zur Basilica Minor unter Papst Johannes Paul II., in: *Forum Katholische Theologie* 4 (1988), S. 203–217; *Mario Lessi*, Basiliche minori, in: *Notitiae* 25 (1989), S. 234 ff.

4 Diese Kirche wurde früher vielfach nicht zu den Höheren Basiliken gerechnet.

5 Vgl. AAS 60 (1968), S. 536.

6 Die Erhebung geschah durch Papst Benedikt XIV. (1740–1758) in der Bulle vom 25. März 1754; vgl. *Magnum Bullarium Romanum. Bullarum Privilegiorum ac Diplomatum Romanorum Pontificum amplissima collectio. Benedicti Papae XIV. Bullarium tomus quartus* (Roma 1757) (unveränderter Ndr. Graz 1966), S. 189–200. Vgl. bes. *Frutaz*, La chiesa di S. Francesco in Assisi (wie Anm. 3), S. 399–432.

7 Papst Pius X. (1903–1914) verlieh den Titel mit Schreiben vom 11. April 1909; vgl. AAS 1 (1909), S. 394–401.

8 Papst Paul VI. (1963–1978) lockerte dieses auch in c. 823 § 3 CIC/1917 verankerte Privileg im *Motu Proprio* vom 8. Februar 1966 über den Gebrauch des Papstaltars in den römischen Patriarchalbasiliken; vgl. AAS 58 (1966), S. 119–122. – Siehe auch die im Vikariat von Rom erlassenen Normen über die Spendung von Taufe und Firmung in den Patriarchalkirchen; vgl. *Xaverius Ochoa* (Hg.), *Leges Ecclesiae post Codicem iuris canonici editae*, Bd. 5 (Roma 1980), Nr. 4350, Sp. 6956–6960. Zur Ordnung der Liturgie in St. Peter im Vatikan vgl. bes. *Le Propre de la Basilique Vaticane*, in: *Notitiae* 19 (1983), S. 55 f.

9 Als die ältesten *Basilicae Minores* in Rom gelten: Santa Croce in Gerusalemme, San Sebastiano an der Via Appia, Santa Maria in Trastevere, San Lorenzo in Damaso,



Santa Maria in Cosmedin, Santi Apostoli, San Pietro in Vincoli und Santa Maria del Monte Santo.

10 Vgl. *Johannes Risbek*, Mariazell, in: LThK, Bd. 7 (Freiburg/Br. 21962), Sp. 56.

11 Vgl. AAS 19 (1927), S. 339 f.

12 Vgl. AAS 23 (1931), S. 158 f.

13 Vgl. AAS 29 (1937), S. 26 f.

14 Die päpstlichen Publikationsorgane verzeichnen in den Jahren von 1900 bis 1927 einschließlich 159 Erhebungen zu *Basilicae Minores*. Vgl. *Hofmann* (wie Anm. 3), S. 364. – Die Zahl der *Basilicae Minores* betrug im Jahr 1975 weltweit insgesamt 1056, davon 841 in Europa, 183 in Amerika, 5 in Afrika, 25 in Asien und 2 in Ozeanien. Zwischen 1975 und 1987 wurde der Titel 134 Kirchen verliehen, 90 in Europa, 37 in Amerika, 1 in Afrika, 5 in Asien und 1 in Ozeanien. Vgl. *Lessi* (wie Anm. 3), S. 235.

15 Vgl. Vaticanum II: Konstitution über die heilige Liturgie »Sacrosanctum Concilium«, Artikel 10: »Aus der Liturgie, besonders aus der Eucharistie, fließt uns wie aus einer Quelle die Gnade zu; in höchstem Maße werden in Christus die Heiligung der Menschen und die Verherrlichung Gottes verwirklicht, auf die alles Tun der Kirche als auf sein Ziel hinstrebt.« Zit. nach LThK. – Das Zweite Vatikanische Konzil: Dokumente und Kommentare, Bd. 1 (Freiburg–Basel–Wien 21967), S. 25. Zum Originaltext s. AAS 56 (1964), S. 97–138, hier S. 102.

16 Vgl. *May* (wie Anm. 3), S. 204. – Papst Johannes Paul II. sieht es geradezu als ein Prinzip an, hervorragende und vielbesuchte Kirchen auszuzeichnen, um die Frömmigkeit der Christgläubigen zu fördern. Vgl. z. B. AAS 72 (1980), S. 800.

17 Von 1969–1975 war die Gottesdienstkongregation für die *Basilicae Minores* zuständig, von 1975–1988 die Kongregation für die Sakramente und den Gottesdienst und seit 1988 die Kongregation für den Gottesdienst und die Sakramentenordnung. Vgl. *Paul VI.*, Apost. Konst. »Sacra Rituum Congregatio« v. 8. Mai 1969, Nr. 2 § 1, in: AAS 61 (1969), S. 297–305, hier S. 300; *ders.*, Apost. Konst. »Constans Nobis« v. 11. Juli 1975, Nr. 4, in: AAS 67 (1975), S. 417–420, hier S. 419 f.; *Johannes Paul II.*, Apost. Konst. »Pastor Bonus« v. 28. Juni 1988, Artikel 69, in: AAS 80 (1988), S. 841–912, hier S. 878.

18 Vgl. AAS 60 (1968), S. 336–339.

19 Zu den vor 1968 geltenden Rechtsbestimmungen s. bes. *d'Ambrosio* (wie Anm. 3), S. 20 ff.; *Hofmann* (wie Anm. 3), S. 364–368; *Molien* (wie Anm. 3), Sp. 244–249; *Dante*, *Notae practicae* (wie Anm. 3), S. 262 f.

20 Vgl. AAS 60 (1968), S. 336.

21 Vgl. ebd. S. 337; zum folgenden vgl. bes. *May* (wie Anm. 3), S. 210 ff.

22 Außer den Partikeln vom heiligen Kreuz gelten folgende Überreste des Körpers von Heiligen und Seligen als ausgezeichnete Reliquien: Leib, Haupt, Arm, Vorderarm, Herz, Zunge, Hand, Bein oder jener Körperteil, an dem ein Märtyrer gequält worden ist, vorausgesetzt, daß der Körperteil vollständig erhalten und nicht allzu klein ist (vgl. c. 1281 § 2 CIC/1917).

23 Vgl. bes. *d'Ambrosio* (wie Anm. 3), S. 20 ff.; *Hofmann* (wie Anm. 3), S. 364 f.; *Molien* (wie Anm. 3), Sp. 244–249; *Dante*, *Notae practicae* (wie Anm. 3), S. 262.

24 Zur Schola Cantorum vgl. »Institutio generalis Missalis Romani«, Nr. 63 u. 64, in: *Missale Romanum ex decreto Sacrosancti Oecumenici Concilii Vaticani II instauratum auctoritate Pauli PP. VI promulgatum, editio typica. Typis Polyglottis Vaticanis 1970*, S. 19–92, hier S. 44.

25 Hier sind wohl jene Personen gemeint, von denen die »Institutio generalis Missalis Romani«, Nr. 68 u. 69, in: *Missale Romanum* (wie Anm. 24), S. 45, spricht.

26 In der jüngsten Rechtspraxis wird den liturgischen Kriterien bei der Titelverleihung sehr großes Gewicht zugemessen. Vgl. *Lessi* (wie Anm. 3), S. 235 f.

27 Vgl. AAS 60 (1968), S. 337 f.; s. dazu bes. *May* (wie Anm. 3), S. 214.

28 Die Erhöhung des Papstes ist wohl beim konsekrierten Bischof mit der Annahme der Papstwahl anzusetzen bzw. beim zu konsekrierenden Bischof mit der Bischofsweihe, nicht mit der Krönung oder der Besitzergreifung von der Lateranbasilika. Vgl. *May* (wie Anm. 3), S. 214; zur Papstwahl s. *Paul VI.*, Apost. Konst. »Romano Pontifici eligenti«.

do« v. 1. Oktober 1975, Nr. 87–92, in: AAS 67 (1975), S. 609–645, hier S. 643 ff.; *Georg May*, Das Papstwahlrecht in seiner jüngsten Entwicklung. Bemerkungen zu der Apost. Konst. »Romano Pontifici eligendo«, in: *Peter Leisching, Franz Pototschnig u. Richard Potz* (Hg.), *Ex Aequo et Bono*. Willibald M. Plöchl zum 70. Geburtstag (Innsbruck 1977) (= Forschungen zur Rechts- und Kulturgeschichte Bd. 10), S. 231–262; *René Metz*, Der Papst, in: *Joseph Listl, Hubert Müller u. Heribert Schmitz* (Hg.), *Handbuch des katholischen Kirchenrechts* (Regensburg 1983), S. 252–266, bes. S. 264 ff.

29 Vgl. *Georg May*, Die liturgische Musik in den Kathedralen, Abteikirchen und Ecclesiae Maiores nach dem Vaticanum II. Zur liturgisch-musikalischen Rechtslage, in: *Johannes Overath* (Hg.), *Magna Gloria Domini*. Die liturgische Musik in den Kathedralen, Abteikirchen und Ecclesiae Maiores nach dem Vaticanum II. Symposium der Conso-ciatio Internationalis Musicae Sacrae von 4. bis 8. April 1972 in Salzburg (Roma o. J.), S. 15–39, bes. S. 31 f.

30 Vgl. AAS 60 (1968), S. 538; s. auch *May* (wie Anm. 3), S. 214 f.

31 Vgl. *Paul VI.*, Apost. Konst. »Indulgentiarum Doctrina« v. 1. Jänner 1967, Nr. 16, in: AAS 59 (1967), S. 2–24, hier S. 23. Zu den Bedingungen und Erfordernissen für die Gewinnung des Ablasses s. das von der Apostolischen Pönitentiarie herausgegebene revidierte »Enchiridion Indulgentiarum« v. 29. Juni 1968, bes. Nr. 25–28, in: AAS 60 (1968), S. 413–419, hier S. 418. – Der CIC von 1983 enthält in den cc. 992–997 wenige grundlegende Normen zum Ablasswesen. Zur Interpretation vgl. u. a. *Rudolf Henseler*, Der Ablass, in: *Listl/Müller/Schmitz*, *Handbuch* (wie Anm. 28), S. 707–712; *Klaus Lüdicke*, Kommentierung der cc. 992–997, in: *ders.* (Hg.), *Münsterischer Kommentar zum Codex Iuris Canonici*, 5. Ergänzungslieferung (Essen 1987).

32 Vgl. *Pontificale Romanum ex Decreto Sacrosancti Oecumenici Concilii Vaticani II instauratum auctoritate Pauli PP. VI promulgatum*. *Ordo Dedicationis Ecclesiae et Altaris*, editio typica. *Typis Polyglottis Vaticanis* 1977, Nr. 4, S. 22.

33 Vgl. *Paul VI.*, »Indulgentiarum Doctrina« (wie Anm. 31), S. 23.

34 Vgl. u. a. *d'Ambrosio* (wie Anm. 3), S. 21; *Hofmann* (wie Anm. 3), S. 366 f.; *Molien* (wie Anm. 3), Sp. 245 f.; *Dante*, *Notae practicae* (wie Anm. 3), S. 262 f.

35 Zur symbolischen Bedeutung des Conopaeums vgl. bes. *Molien* (wie Anm. 3), Sp. 245 f.

36 Vgl. AAS 60 (1968), S. 538; s. *May* (wie Anm. 3), S. 206–209.

37 Vgl. *Johannes Paul II.*, »Pastor Bonus« Art. 69 (wie Anm. 17), S. 878.

38 Vgl. *Dante*, *Notae practicae* (wie Anm. 3), S. 263.

39 Zu konkreten Fällen vgl. *May* (wie Anm. 3), S. 208 f.

40 Vgl. ebd., S. 208.

41 Vgl. *René Metz*, *Les sources du droit*, in: *René Epp, Charles Lefebvre u. René Metz* (Hg.), *Le droit et les institutions de l'Église catholique latine de fin du XVIII<sup>e</sup> siècle a 1978*. *Sources, communauté chrétienne et hiérarchie* (Paris 1981) (= *Histoire du Droit et des Institutions de l'Église en Occident*. Tome XVI), S. 137–371, bes. S. 165 f., 171.

42 Vgl. ebd., S. 165.

43 Geb. am 31. Mai 1892 in Lienz/Osttirol, 1933–1943 Titularbischof von Isba und Weihbischof der Diözese Gurk, 1938/39 Generalvikar der Diözese Gurk, 1939–1945 Kapitelvikar der Diözese Gurk, 1943–1969 Erzbischof der Erzdiözese Salzburg, † 6. August 1976 in Altötting/Bayern. – Zu Leben und Werk s. bes.: *Erzbischöfliches Ordinariat Salzburg* (Hg.), *Diener Jesu Christi*. FS. zum fünfzigjährigen Priesterjubiläum des Erzbischofs von Salzburg Dr. Andreas Rohrer (Salzburg 1965); *Hans Widrich* (Hg.), *Andreas Rohrer*. Kirche in der Welt. Predigten, Ansprachen und Kommentare des Erzbischofs von Salzburg (Salzburg 1968) (= *Dokumentation unserer Zeit*); *Thomas Michels* (Hg.), *Heuresis*. FS. f. Andreas Rohrer. 25 Jahre Erzbischof von Salzburg (Salzburg 1969); *Hans Spatzenegger u. Hans Widrich* (Hg.): *Hirten im Wiederaufbau*. Ein Buch zum Gedenken an die Salzburger Erzbischöfe Dr. Andreas Rohrer und Dr. Eduard Macheiner (Salzburg 1977); *Hans Spatzenegger* (Hg.), *In memoriam Andreas Rohrer*. Reden mit Artikel über das Leben und Wirken des Salzburger Erzbischofs (Salzburg 1979) (= *Schriftenreihe des »Erzbischof-Rohrer-Studienfonds«* Bd. 1); *Jakob Obersteiner*, *Die Bischöfe von Gurk 1824–1979* (Klagenfurt 1980) (= *Aus Forschung und*

Kunst Bd. 22); *Hans Spatzenegger*, Rohrachner, Andreas (1892–1976), in: *Erwin Gatz* (Hg.), Die Bischöfe der deutschsprachigen Länder 1785/1803 bis 1945. Ein biographisches Lexikon (Berlin 1983), S. 625–628; *Franz Ortner*, Salzburger Kirchengeschichte. Von den Anfängen bis zur Gegenwart (Salzburg 1988); *Hans Spatzenegger*, Die katholische Kirche von der Säkularisation (1803) bis zur Gegenwart, in: *Heinz Dopsch* u. *Hans Spatzenegger* (Hg.), Geschichte Salzburgs – Stadt und Land, Bd. II/3: Neuzeit und Zeitgeschichte (Salzburg 1991), S. 1429–1520; Bd. II/5 (Salzburg 1991), S. 3325–3370; *Peter Schernthaner*, Andreas Rohrachner. Erzbischof von Salzburg im Dritten Reich (Salzburg 1994) (= Schriftenreihe des »Erzbischof-Rohracher-Studienfonds« Bd. 3).

44 Vgl. Antrag von Erzbischof Dr. Andreas Rohrachner v. 25. April 1951, S. 99, in: Archiv der Ritenkongregation / Vatikan: Fondo »Positiones Rescriptorum Decretorum«, Nr. 78/1951. Eine Abschrift befindet sich im Archiv der Erzabtei St. Peter: Akten Maria Plain.

45 Vgl. Brief P. Schwabs an das Eb. Ordinariat v. 10. August 1951, in: KAS 6/14: Maria Plain. Er nimmt auf den Antrag vom 25. April 1951 Bezug und schreibt: »Bei der seinerzeitigen Eingabe nach Rom zwecks Erhebung der Wallfahrtskirche zur Basilica Minor wurden folgende Gründe angeführt (im Elaborat des Gefertigten [P. Dr. Anselm Schwab OSB], welches dem Hochwürdigsten Herrn Fürsterzbischof übergeben wurde): . . . « Anschließend zählt er jene zehn Punkte auf, die in den einzelnen Abschnitten des erzbischöflichen Antrages aufscheinen. – Zur Kurzbiographie Schwabs s. *Hermann*, Maria Plain – Geschichte (wie Anm. 2), S. 147.

46 Vgl. Rohrachers Antrag (wie Anm. 44), z. B. S. 99.

47 Erzbischof Dr. Karl Berg sagte im Nachruf beim Begräbnis Rohrachers u. a.: »In seinem Gebet vertraute Alterzbischof Andreas auf die mächtige Fürsprache Mariens, der Mutter des Herrn. Wie oft hat er ihr Lob verkündet, das Vertrauen auf ihre Hilfe geweckt, als stiller Beter vor ihren Gnadenbildern geweiht! Wie konnte er Mariengebete auslegen, wie etwa bei seiner ersten Predigt in Maria Plain im Kriegsjahr 1943 das 'Empfehl uns deinem Sohne' aus dem Gebet 'Unter deinen Schutz und Schirm': 'Empfehl deinem Sohne unsere Väter, empfehl ihm unsere Mütter, empfehl ihm die Jugend, empfehl ihm die Kinder. Empfehl deinem Sohne unsere Soldaten, mögen sie draußen stehen in Gefahren oder mögen sie verwundet oder gefangen sein. Empfehl deinem göttlichen Sohne dieses schöne Land, seinen Bischof, seine Priester, seine Klöster; empfehl ihm seine Behörden, empfehl ihm Volk und Land, ihm, deinem göttlichen Sohn!' Wundern wir uns, wenn es ihn drängte, auf seine Todesanzeige den Ehrentitel 'Diener Unserer Lieben Frau' setzen zu lassen?« Der Nachruf ist abgedr. in: *Verordnungsblatt der Erzdiözese Salzburg* 59 (1976), S. 164–168, hier S. 167.

48 *Remigius Bäumer*, Pius XII., in: *Marienlexikon*, Bd. 5 (St. Ottilien 1993), S. 246 f., hier S. 247 (mit Bibliographie). – Zu den neueren deutschsprachigen Veröffentl. über Leben und Werk von Pius XII. s. bes. *Franz Xaver Seppelt* u. *Georg Schwaiger*, Geschichte der Päpste. Von den Anfängen bis zur Gegenwart (München 1964), bes. S. 508–520; *Burkhard Schneider* (Hg.), Die Briefe Pius' XII. an die deutschen Bischöfe 1939–1944 (Mainz 1966) (= Veröffentl. d. Komm. f. Zeitgeschichte bei d. Katholischen Akad. in Bayern Reihe A: Quellen, Bd. 4); *ders.*, Pius XII. Friede, das Werk der Gerechtigkeit (Göttingen–Frankfurt–Zürich 1968) (= Persönlichkeit und Geschichte, Bd. 47); *Herbert Schambeck* (Hg.), Pius XII. Zum Gedächtnis (Berlin 1977); *Hubert Jedin*, Pius XII., in: *ders.* u. *Konrad Repgen* (Hg.), Handbuch der Kirchengeschichte, Bd. 7: Die Weltkirche im 20. Jahrhundert (Freiburg–Basel–Wien 1979), S. 30–36 (mit Bibliographie); *Alberto Cosme do Amaral*, Fatima und die Päpste, in: *German Rovira* (Hg.), Der Widerschein des Ewigen Lichtes. Marienerscheinungen und Gnadenbilder als Zeichen der Gotteskraft (Kevelaer 1984) (= Marianische Schriften des Internat. Mariologischen Arbeitskreises Kevelaer), S. 217–232; *Georg Schwaiger*, Pius XII., in: *Martin Greschat* (Hg.), Das Papsttum II. Vom Großen Abendländischen Schisma bis zur Gegenwart (Stuttgart–Berlin–Köln–Mainz 1985) (= Gestalten der Kirchengeschichte, Bd. 12), S. 278–296 (mit Bibliographie); *Herbert Schambeck* (Hg.), Pius XII. Friede durch Gerechtigkeit (Kevelaer 1986); *August Franzen* u. *Remigius Bäumer*, Papstgeschichte. Aktualisierte Neuausgabe (Freiburg–Basel–Wien 1988) (= Herder-Taschenbuch Nr. 424), S. 399–408.

49 Den Höhepunkt bildete die Dogmatisierung der Lehre von der Aufnahme Mariens in den Himmel; vgl. Apost. Konst. »Munificentissimus Deus« v. 1. November 1950, in: AAS 42 (1950), S. 753–773. Siehe dazu *Bernhard Robert Kraus*, *Das Dogma der Aufnahme Mariens in den Himmel und die Rezeption des Dogmas in der Predigt seit 1950. Eine Untersuchung zum Verhältnis von Orthodoxie und Orthopraxis* (Konstanz 1986). – Von den weiteren marianischen Verlautbarungen Papst *Pius' XII.* seien erwähnt: Oratio »Consacrazione al Cuore Immacolato di Maria« v. 31. Oktober 1942 [Weihe der Menschheit an das Unbefleckte Herz Mariens], in: AAS 34 (1942), S. 345 f.; Enzyklika »Auspicia quaedam« v. 1. Mai 1948 [Aufforderung zur öffentlichen Bittgebeten an Maria im Monat Mai und dazu, die Weihe an die Gottesmutter nachzuvollziehen], in: AAS 40 (1948), S. 169–172; Apost. Konst. »Bis saeculari« v. 27. September 1948 [marianische Kongregationen], in: AAS 40 (1948), S. 393–402; Enzyklika »Ingruentium malorum« v. 15. September 1951 [Rosenkranzgebet], in: AAS 43 (1951), S. 577–582; Apostolisches Schreiben »Carissimis Russiae« v. 7. Juli 1952 [Weihe Rußlands an das Unbefleckte Herz Mariens], in: AAS 44 (1952), S. 505–511; Enzyklika »Fulgens corona« v. 8. September 1953 [Feier des Marianischen Jahres anlässlich des 100-Jahr-Jubiläums der Verkündigung des Dogmas von der Unbefleckten Empfängnis Mariens], in: AAS 45 (1953), S. 577–592; Enzyklika »Ad Caeli Reginam« v. 11. Oktober 1954 [das Fest Maria Königin und die Bedeutung dieses Titels], in: AAS 46 (1954), S. 625–640.

50 Vgl. AAS 40 (1948), S. 451 ff.

51 Vgl. AAS 42 (1950), S. 384 f.

52 Vgl. AAS 43 (1951), S. 76 ff.

53 Vgl. AAS 44 (1952), S. 362 f. – Im Jahr 1957 sollte die Wallfahrtskirche Maria Dreieichen in der Diözese St. Pölten sowie die Innsbrucker Stadtpfarrkirche Wilten zu *Basilicae Minores* erhoben werden; vgl. AAS 49 (1957), S. 950 f.; AAS 50 (1958), S. 304 f.

54 Vgl. Rohrachers Antrag (wie Anm. 44), S. 1–42, hier S. 1.

55 Zur Geschichte des Wallfahrtsortes s. *Hermann*, *Maria Plain – Geschichte* (wie Anm. 2), S. 17–161.

56 Rohrachers Antrag (wie Anm. 44), S. 30, bezeichnet ihn als »praecellentissimus Beatissimae Matris cultor«.

57 Zu den Fassungen des Stiftungsdekrets und zur Textedition mit deutscher Übersetzung s. *Hermann*, *Maria Plain – Geschichte* (wie Anm. 2), bes. S. 42–46 u. 150–158.

58 Vgl. ebd., S. 49–54.

59 Zum Verlauf der Krönungsfeierlichkeiten vgl. bes. *Ebner* (wie Anm. 2), S. 107–116; s. auch *Hermann*, *Maria Plain – Geschichte* (wie Anm. 2), S. 54 ff.

60 Vgl. *Hermann*, *Maria Plain – Geschichte* (wie Anm. 2), S. 117–137.

61 Vgl. Rohrachers Antrag (wie Anm. 44), S. 43–52, hier S. 43. – Näheres dazu s. bei *Hahnl*, *Zur Bau- und Kunstgeschichte* (wie Anm. 2), bes. S. 178–203; *Buberl/Martin* (wie Anm. 2), S. 344–379.

62 Hier liegt offenbar der sehr umfassende Renaissance-Begriff zugrunde, wie er noch im 19. Jh. verwendet wurde. Nach den gegenwärtigen kunsthistorischen Einteilungen gilt Maria Plain allgemein als Barockkirche.

63 Vgl. *Hahnl*, *Zur Bau- und Kunstgeschichte* (wie Anm. 2), bes. S. 206 ff.

64 Vgl. Rohrachers Antrag (wie Anm. 44), S. 52–59, hier S. 52.

65 Vgl. ebd. S. 60–72, hier S. 60. – Vgl. *Buberl/Martin* (wie Anm. 2), bes. S. 364–371.

66 Zum Plainer Kirchenschatz s. bes. *Hahnl*, *Zur Bau- und Kunstgeschichte* (wie Anm. 2), bes. S. 213–219.

67 Vgl. Rohrachers Antrag (wie Anm. 44), S. 73.

68 Vgl. ebd. S. 74–83, hier S. 74. Zu den Ablässen s. *Hermann*, *Maria Plain – Geschichte* (wie Anm. 2), bes. S. 81–84 u. 158 ff.

69 Vgl. dazu *Hermann*, *Maria Plain – Geschichte* (wie Anm. 2), bes. S. 79 ff. u. 160 f.

70 Vgl. Rohrachers Antrag (wie Anm. 44), S. 83 f., hier S. 83.

71 Vgl. ebd. S. 84–92, hier S. 84.

72 Vgl. ebd. S. 93 f., hier S. 93.

73 Vgl. ebd. S. 94–96, hier S. 94.

74 Vgl. ebd., S. 95. Rohracher vertritt die früher auch in der Fachlit. verbreitete Meinung, W. A. Mozart habe die *Missa brevis* in C-Dur KV 317 («Krönungsmesse») für das Maria-Plainer Krönungsfest komponiert. In der neueren Forschung geht man davon aus, daß die mit 23. März 1779 dat. Messe für die Liturgie im Salzburger Dom geschrieben und dort am Ostersonntag des Jahres 1779 erstmals aufgeführt wurde. Die Bezeichnung »Krönungsmesse« kommt wahrscheinlich daher, daß die Wiener Hofmusik-kapelle diese Meßkomposition bevorzugt bei Gottesdiensten anlässlich von Kaiser- und Königskrönungen oder bei sonstigen besonders feierlichen Anlässen aufführte. Vgl. v. a. *Karl Pfannhauser*, Mozarts »Krönungsmesse«, in: *Mitteil. d. Internat. Stiftung Mozarteum* 11 (1963), H. 3/4, S. 3–11. – Mit größerer Wahrscheinlichkeit ist anzunehmen, daß W. A. Mozart, der aus einer tiefen Gläubigkeit heraus eng mit Maria Plain verbunden war, seine *Missa brevis* in D-Dur KV 186h (194) für das Plainer Krönungsfest des Jahres 1774 komponiert hat. Vgl. *Hintermaier*, *Zur Musikpflege* (wie Anm. 2), bes. S. 239.

75 Vgl. Rohrachers Antrag (wie Anm. 44), S. 97–99.

76 Zu den römischen Vorschriften für die Feier des Heiligen Jahres außerhalb Roms vgl. *Pius XII.*, *Apost. Konst. »Per Annum Sacrum«* v. 25. Dezember 1950, in: *AAS* 42 (1950), S. 353–363; *Instructio der Apostolischen Pönitentiarie* v. 26. Dezember 1950, in: *AAS* 42 (1950), S. 900–904; s. dazu die einschlägigen diözesanen Bestimmungen: *Das Heilige Jahr der Heimat* 1951, in: *Verordnungsblatt der Erzdiözese Salzburg* 40 (1950/1951), S. 179 ff. Das eb. Ordinariat nannte bei den Wallfahrtskirchen, in denen die Gläubigen den Jubiläumsablaß gewinnen konnten, Maria Plain an erster Stelle.

77 Vgl. Rohrachers Antrag (wie Anm. 44), S. 99.

78 Vgl. Stellungnahme von Erzabt Dr. Jakob Reimer v. 25. April 1951, in: *Archiv der Ritenkongregation/Vatikan: Fondo »Positiones Rescriptorum Decretorum«, Nr. 78/1951.* Eine Kopie befindet sich im Archiv von St. Peter: *Akten Maria Plain.*

79 Zur Datierung der Gründung und zur Frühgeschichte des Klosters St. Peter s. u. a. *Herwig Wolfram*, *Vier Fragen zur Geschichte des heiligen Rupert.* Eine Nachlese, in: *Aegidius Kolb* (Hg.), *FS. St. Peter zu Salzburg 582–1982* (Salzburg 1982), S. 2–25; *Heinz Dopsch*, *Klöster und Stifte*, in: *ders. u. Hans Spatzenegger* (Hg.), *Geschichte Salzburgs – Stadt und Land*, Bd. I/2: *Vorgeschichte – Altertum – Mittelalter* (Salzburg 1983), S. 1002–1053, bes. S. 1007–1013; Bd. I/3 (Salzburg 1984), S. 1521–1540, bes. S. 1524 ff.

80 Vgl. Reimers Stellungnahme (wie Anm. 77), S. 2.

81 Vgl. Reskript der Ritenkongregation v. 4. Juli 1951, in: *KAS* 6/14: *Maria Plain.*

82 Vgl. *Mitteil. d. Ritenkongregation* v. 15. September 1951, Nr. S. 78/51, in: *Archiv der Ritenkongregation/Vatikan: Decreta Liturgica*, 1951, fol. 389. Darin heißt es: »La ragione di tale diniego è che detta Chiesa [Maria Plain], di proporzioni modeste, manca di quella magnificenza di linee architettoniche e di grandezza, che sono generalmente richieste per il conferimento di tale titolo; pure essendo meta di numerosi pellegrinaggi.«

83 Vgl. Konzept Rohrachers für den zweiten Antrag v. 12. August 1951, 2586/51 (eigenhändige Korrekturen des Erzbischofs), in: *KAS* 6/14: *Maria Plain.* Der Originalantrag ist dem Verfasser leider nicht zugänglich.

84 Vgl. Rohrachers Konzept (wie Anm. 83).

85 Vgl. Schreiben des Staatssekretariats v. 22. September 1951, Nr. 260.818, in: *Archiv der Ritenkongregation/Vatikan: Decreta Liturgica*, 1951, fol. 389.

86 Vgl. *AAS* 45 (1953), S. 173 f.

87 Vgl. Brief der Österreichischen Nuntiatur v. 18. Dezember 1951, Nr. 6301, in: *KAS* 6/14: *Maria Plain.*

88 Vgl. Schreiben des eb. Ordinariats an Erzabt Dr. Jakob Reimer v. 27. Dezember 1951, Nr. 3825/51, in: *KAS* 6/14: *Maria Plain.*

89 Siehe dazu u. a. die Eintragungen in die *Chronik von Maria Plain: 1950–1953:* 13. Juli 1952: *Basilikaerhebungsfeier*; *Berichte* in: »*Rupertibote*«. *Kirchenblatt der Erzdiözese Salzburg*, 7. Jg. Nr. 27 v. 6. Juli 1952, S. 3 u. Nr. 30 vom 27. Juli 1952, S. 3; *SN*, 8. Jg. Nr. 162 v. 14. Juli 1952, S. 5; *SVZ*, 8. Jg. Nr. 162 vom 14. Juli 1952, S. 5; »*Salzburger Volksbote*«, 8. Jg. Nr. 29 v. 20. Juli 1952, S. 4.

- 90 Missa brevis in C-Dur KV 196b (220).
- 91 Missa brevis in C-Dur KV 317.
- 92 Vgl. *May* (wie Anm. 3), S. 204 ff. u. 216.
- 93 AAS 45 (1953), S. 173.
- 94 Vgl. ebd. Die Gottesmutter wird als »Gementium Solatrix« bezeichnet.
- 95 AAS 45 (1953), S. 173.
- 96 Gemeint ist die Anbringung des Wallfahrtsbildes auf dem Hochaltar.
- 97 AAS 45 (1953), S. 174.
- 98 Ebd.
- 99 Vgl. AAS 60 (1968), S. 538.
- 100 AAS 45 (1953), S. 173 f.

Anschrift des Verfassers:  
Univ.-Doz. Dr. Johann Hirnsperger  
Hellbrunner Allee 652  
A-5034 Salzburg-Morzg

# ZOBODAT - [www.zobodat.at](http://www.zobodat.at)

Zoologisch-Botanische Datenbank/Zoological-Botanical Database

Digitale Literatur/Digital Literature

Zeitschrift/Journal: [Mitt\(h\)eilungen der Gesellschaft für Salzburger Landeskunde](#)

Jahr/Year: 1995

Band/Volume: [135](#)

Autor(en)/Author(s): Hirnsperger Johann

Artikel/Article: [Die Erhebung der Wallfahrtskirche Maria Plain zur Basilica Minor. 159-188](#)